

**Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid**

500-53.0051/21/8.1.1.1

31. Januar 2022

Firma:

Evonik Operations GmbH  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

Anlage:

Klärschlammaufarbeitung  
Anlagenkomplex-Nr.: 9605  
Antrag 2-813

## **Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage**

Errichtung eines Mehrstoffbrenner mit neuer Vorbrennkammer,  
Einsatz eines neuen Ersatzbrennstoffes,  
Reduzierung der Betriebstemperatur im SCR-Reaktor,  
Neuordnung der Betriebseinheiten und  
Anpassung von Nebenbestimmungen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>4</b>
II.1 Antragsumfang.....	4
II.2 Anlagenumfang / Anlagedaten .....	4
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte .....	7
III.2 Allgemeine Festsetzungen .....	8
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	8
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	9
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Gewässerschutz....	15
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB).....	16
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	17
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	17
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht .....	18
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	18
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>19</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>21</b>
V.1 Sachverhaltsdarstellung .....	21
V.2 Genehmigungsverfahren.....	21
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	24
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	33
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>34</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>34</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>35</b>
<b>Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide .....</b>	<b>37</b>
<b>Anhang III zugelassene Abfälle der Klärschlammaufarbeitung, .....</b>	<b>74</b>
<b>Anhang IV Zitierte Vorschriften.....</b>	<b>80</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 17.09.2021 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Klärschlammaufarbeitung (AK-Nr.: 9605)**

erteilt.

### **Gegenstand der Genehmigung**

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der Vorbrennkammer und den Einsatz eines neuen Ersatzbrennstoffes in der Abfallverbrennung (Betriebseinheit BE 02) sowie die Reduzierung der Betriebstemperatur im SCR-Reaktor (Betriebseinheit BE 05).

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die Neuordnung der Betriebseinheiten und Anpassung von Nebenbestimmungen mit ein.

### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 55, Baufeld 19 202) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BIm-SchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

## II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides. Die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten und beantragten Änderungen sind in **Fettdruck** kenntlich gemacht.

### II.1 Antragsumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der Klärschlammaufarbeitung durch die nachfolgenden Maßnahmen.

- Errichtung Mehrstoffbrenners mit neuer Vorbrennkammer
- Einsatz eines Abfalls als Ersatzbrennstoff
- Reduzierung der Betriebstemperatur im SCR-Reaktor
- Neuordnung der Betriebseinheiten
- Anpassung bisher erteilter Nebenbestimmungen

### II.2 Anlagenumfang / Anlagedaten

#### II.2.1 Betriebsdaten

Die Anlage zur Klärschlammaufarbeitung besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01 Abfallübernahme
- **BE 02 Abfallverbrennung**  
Die Abfallverbrennung besteht aus dem Wirbelschichtofen mit Vorbrennkammer, einem Sandsilo sowie dem Betaustrag und der zugehörigen Betaustrags-/Aschekühlung. Im Wirbelschichtofen werden Schlämme, pastöse und flüssige Stoffe verbrannt.
- BE 03 Dampfkesselanlage
- BE 04 Ascheabscheidung
- **BE 05 SCR-Reaktor**  
Die Betriebseinheit 5, SCR-Reaktor – selektive katalytische Rauchgasreinigungsanlage, dient der Behandlung der NO<sub>x</sub>-/Dioxin-/Furanbestandteile des Rauchgases, sowie der Oxidation von darin möglichem Quecksilber. Zur Entstickung wird Ammoniak mit eingedüst.
- BE 06 Rauchgaswaschanlage
- BE 07 Adsorptive Reinigung
- BE 08 Abgas-Abgabe

## II.2.2 Kapazitäten und Betriebsbedingungen

maximale Feuerungswärmeleistung insgesamt	26,1 MW
maximale Dampferzeugung, 20 bar Dampf	19 t/h
Verbrennungskapazität <sup>3</sup> an Klärschlamm	24 t/h
Mindesttemperatur in der Ofenbrennkammer <sup>4</sup>	800° C
<b>Mindesttemperatur im SCR-Katalysator</b>	<b>230° C</b>
Abgasvolumenstrom <sup>5</sup> , Quelle E1 (Nr. 0009605001)	40.000 m³/h

## II.2.3 Verbrennungsaggregate und Brennstoffe (BE 02)

Tabelle 1

	Vorbrennkammer, Mehrstoffbrenner, W-05	Brenner Ofenschacht, W-03	Gaslanzen im Ofenschacht	Max. Gesamtmenge
Erdgas	X	x	x	1.800 Nm³/h
Heizgas	X	x	x	1.800 Nm³/h
<b>OQ-Rückstände<sup>6</sup> (flüssige Hochsieder- rückstände aus Carbonsäure bzw. Acetate/Harz-Anlage)</b>	<b>bis 600 kg/h (neu)</b>	-	-	<b>bis 600 kg/h</b>

Die Entsorgernummer lautet E56252772.

Der aktuell für die Annahme zur Verbrennung gültige Abfallkatalog ist im Kapitel 2.3 des Antrags enthalten und diesem Bescheid als Anhang III beigefügt.

<sup>3</sup> Kapazität laut Genehmigung 56-62.089.00/05/0801.1 vom 12.06.2006

<sup>4</sup> Ausnahme nach § 6 Absatz 6 der 17. BImSchV, erstmals geregelt in der Genehmigung 56-62.129.00/06/0801.1 vom 26.06.2008,

<sup>5</sup> Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

<sup>6</sup> Neuer Ersatzbrennstoff

II.2.4 Größte Gehalte an Schadstoffen<sup>7</sup>  
in den zur Verbrennung zugelassenen schlammförmigen Abfällen:

Tabelle 2

Schadstoff	Gehalt Fracht, kg/h
Halogene, organisch gebundene Chlorverbindungen <sup>8</sup>	10
S, flüchtig	58
N	205
Hg im Störungsbetrieb <sup>9</sup>	2 0,002
Cd, Tl, Summe	29
As , Sb, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn, Summe	29
PCDD/F	0,00012
PAK	1,2
PCB	1,2
PCP	2,4

II.2.5 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 13, Bauvorlagen, beschrieben. Er umfasst die Fundamente für die neue Vorbrennkammer und zuführende Rohrleitungen.

---

<sup>7</sup> Angaben aus dem Formular 3 dieses Antrags für die Betriebseinheit BE 01, Abfallübernahme

<sup>8</sup> Genehmigung 56-62.129.00/06/0801.1 vom 26.06.2008

<sup>9</sup> Genehmigung 56-62.089.00/05/0801.1 vom 12.06.2006

## II.2.6 Angaben zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Die Dampfkesselanlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

### Dampfkessel:

Hersteller Dampftrommel:	Raschka Heidelberg
Hersteller Heizflächen:	Wehrle Werk AG
Herstell-Nr. Dampftrommel:	1180/13015
Herstell-Nr. Heizflächen:	1986/6997
Zul. Betriebsüberdruck Dampftrommel:	PS = 31 bar(ü)
Zul. Betriebsüberdruck Heizflächen:	PS = 34 bar(ü)
Zul. Heizedampftemperatur:	TS = 300°C
Zul. Dampferzeugung:	19,0 t/h

### Brenner W-05:

Hersteller:	RVT PE
Typ:	MB 100878-7.2
Zul. Feuerungswärmeleistung:	8.000 kW
Zündgas:	Erdgas
Heizgas:	Erdgas / Werksheizgas <sup>10</sup>
Max. Heizwert (HU) Brenngase:	12 kWh/Nm <sup>3</sup>
<b>Max. Heizwert (HU) flüssige Rückstände:</b>	<b>42.000 kJ/kg (neu)</b>

## II.2.7 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Die Anlage unterfällt entsprechend § 2 Absatz 5 Nr. 3<sup>11</sup> nicht dem TEHG.

## III.

### **Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 **Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2 Regelungen zur Sicherheitsleistung

keine

---

<sup>10</sup> Zu Heizzwecken konditioniertes Sammelgas aus dem Chemiepark Marl

<sup>11</sup> § 2 Absatz 5 Nr. 3 TEHG: Hauptzweck der Anlage ist die Beseitigung von Abfällen

### III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff und Anhang II dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede immissionsschutzrechtlich relevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

III.2.4 Die in der Klärschlammaufarbeitungsanlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Klärschlammaufarbeitungsanlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

### III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.3.1 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise der Standsicherheit der zusätzlichen Fundamente liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.



Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 08.11.2021, Az. 500-53.0051.VZ/21/8.1.1.1:

III.3.2 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen von Boden und Grundwasser gemäß dem Untersuchungskonzept aus der AZB-Vorprüfung (Wessling, vom 14.10.2020) nicht durch Baumaßnahmen verhindert werden.

III.3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.4 Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind vor der abschließenden Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen vollumfänglich umzusetzen.

III.3.5 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Umbauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

#### III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

III.4.1 Emissionen

III.4.1.1 Die Absenkung der Mindesttemperatur im SCR-Reaktor darf insgesamt nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen an Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) und Quecksilber (Hg) führen. Für den Nachweis ist zur Wiederinbetriebnahme ein Konzept zu erstellen und mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen. In diesem Konzept ist darzustellen, wie die Entwicklung der Emissionen bei abgesenkten SCR-Temperaturen zwischen 270°C und 230°C ermittelt wird. Zum Nachweis sind die Emissionsdaten nach der Temperaturabsenkung den Emissionen vor der SCR-Temperaturabsenkung unter Angabe der jeweiligen Betriebsbedingungen gegenüberzustellen. Der Vergleich muss unmittelbar mit der Temperaturabsenkung beginnen und mindestens sechs Monate fortgeführt werden.

Ein Zwischenbericht ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – drei Monate nach der Temperaturabsenkung zu übersenden. Bei nicht aussagekräftigen Ergebnissen kann die Berichtspflicht über sechs Monate hinaus verlängert werden.

III.4.1.2 Wenn durch die in Ziffer III.4.1.1 geforderte Gegenüberstellung eine Erhöhung der Schadstoffemissionen bei abgesenkter SCR-Temperatur erkennbar ist, bedarf die Festlegung der zukünftigen Mindesttemperatur unterhalb von 270°C in der SCR-Anlage einem formlosen, begründeten Antrag und Zustimmung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53.

- III.4.1.3 Die qualitative Änderung von Hilfsstoffen in der Rauchgasreinigung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – im Vorfeld anzuzeigen.
- III.4.2 Feststellung der Emissionsgrenzwerte
- III.4.2.1 An der Emissionsquelle E1 (Quellen-Nr. 0009605001) sind die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV für Verbrennungsanlagen < 50 MW Feuerungswärmeleistung einzuhalten.

Tabelle 3

<b>Kontinuierliche Messungen</b>		
<b>Parameter gemäß § 8 der 17. BImSchV</b>	<b>sämtliche Tagesmittelwerte</b>	<b>sämtliche Halbstundenmittelwerte</b>
	mg/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	10	20
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	20
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	60
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff <sup>12</sup>	Entfallen wg. Rauchgaswäsche, Genehmigung 56-62.019.00/95/0801.1 vom 22.02.1996,	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid <sup>13</sup>	Weggefallen mit Genehmigung Az: 56-62.089.00/05/0801.1 vom 12.06.2006	
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	200	400
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber <sup>14</sup>	Regelung in der Genehmigung 56-62.147.00/04/0101.1 vom 03.05.2005. Siehe auch NB III.10.3	
Kohlenmonoxid	50	100
Ammoniak	10	15

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent.

<sup>12</sup> Ausnahme gemäß § 16 Ziffer 4 der 17. BImSchV

<sup>13</sup> Ausnahme gemäß § 16 Ziffer 6 der 17. BImSchV

<sup>14</sup> Ausnahme gemäß § 16 Ziffer 8 der 17. BImSchV. Bei kontinuierlicher Überwachung gelten 0,03 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert und 0,05 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert.

Tabelle 4

<b>Periodische Messungen</b>	
<b>Parameter nach Anlage 1 der 17. BImSchV</b>	
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	Insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup> .
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, ang. als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, ang. als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	Insgesamt 0,5 mg/m <sup>3</sup>
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, ang. als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom	Insgesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	Insgesamt 0,1 ng/m <sup>3</sup>
<b>Einzelmessungen<sup>15</sup> anstelle von Kontinmessungen<sup>12, 13, 14</sup></b>	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m <sup>3</sup>
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber <sup>16</sup>	0,006 mg/m <sup>3</sup>

<sup>15</sup> Als einzuhaltende Grenzwerte werden nach § 19 Absatz 2 der 17. BImSchV die Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 Absatz 1 der 17. BImSchV herangezogen

<sup>16</sup> Emissionen weniger als 20 % des Tagesmittelwertes von 0,03 mg/m<sup>3</sup> (Ausnahme nach § 16 Absatz 8 der 17. BImSchV)

### III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

#### Kontinuierliche Messungen

III.4.3.1 Gemäß § 16 der 17. BImSchV sind die in NB Ziffer III.4.2.1, Tabelle 3 angegebenen Emissionen sowie die dazugehörigen Betriebsbedingungen kontinuierlich zu messen.

Quecksilber und Schwefeloxide sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, wenn die Ausnahmebedingung gemäß § 16 Ziffer 8 der 17. BImSchV (s.a. NB III.10.3) für Quecksilber nicht greift und die Grundlagen der Entscheidung für den Entfall der kontinuierlichen SO<sub>2</sub>-Messung nicht mehr gegeben sind (Genehmigungen 56-62.147.00/04/0801.1 vom 03.05.2005 und 56-62.089.00/05/0801.1 vom 12.06.2006).

III.4.3.2 Einbau, Kalibrierung, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte und Auswerteeinheiten sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der BEP „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ und der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung - Statuskennung und Klassierung“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

III.4.3.3 Die Wiederholungsüberprüfungen der Kalibrierung, Funktionsfähigkeit und richten sich nach § 15 der 17. BImSchV (jährliche Prüfung auf Funktionsfähigkeit, Kalibrierung nach Änderungen und regelmäßig im Abstand von mindestens drei Jahren, Mindesttemperaturmessung alle sechs Jahre).

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist nach § 15 Abs. 5 der 17. BImSchV eine Kalibrierung und die Einhaltung der Mindesttemperatur in der Ofenbrennkammer unter Verbrennung der Brenngase allein und in Kombination mit dem flüssigen Ersatzbrennstoff in der Vorbrennkammer nachzuweisen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 und DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht entsprechend VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen (derzeit innerhalb von zwölf Wochen, § 15 Abs. 6 der 17. BImSchV).

Die Form der Übermittlung der Berichte ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn gegebenenfalls notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

III.4.3.4 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und den Auswerteeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf

Verlangen vorzulegen ist. Die Art der Arbeiten, der Austausch oder Reparaturen von Anlagenkomponenten und die Personen, die diese Arbeiten durchgeführt haben, ist darin zu vermerken.

#### Emissionsfernüberwachung

III.4.3.5 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Die Emissionsdatenauswertung und Übertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen, der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition sowie der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ über QAL1-zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

Grenzwertverletzungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Das Emissionsfernübertragungssystem ist fortlaufend mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Hinweise: Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

III.4.3.6 Folgende Ereignisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzlich zu den in der Bundeseinheitlichen Praxis festgelegten Daten über das EFÜ-System im Zuge der jeweils nächsten zyklischen Mitteilung zum Tageswechsel zu melden:

- Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann (Klassierung in TS3),
- wenn das erste Mal nach einer Eignungsprüfung oder Kalibrierung

- mehr als 40 % der Messwerte der automatischen Messeinrichtung einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen oder
- mehr als 5 Mal mehr als 5 % der Halbstundenmittelwerte einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen

(Klasse S10 > 5 Ereignismeldung „Neue Kalibrierung erforderlich“),

- jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage der länger als 4 Stunden anhält, ohne dass die Anlage außer Betrieb genommen wird (Ereignismeldung bei S12 > 48),
- jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage innerhalb eines Kalenderjahres über die sechzigste Stunde hinaus (Ereignismeldung bei S11 > 120).

Die Ereignismeldungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

#### Einzelmessungen

- III.4.3.7 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Nebenbestimmung III.4.2.1, Tabelle 4, welche nicht kontinuierlich überwacht werden, sind im regulären Betrieb halbjährlich nach § 18 der 17. BImSchV durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Hinweise:

Wenn die Bedingungen des § 18 Ziffer 3 Absatz 3 der 17. BImSchV erfüllt werden, sind jährliche Wiederholungsmessungen zulässig.

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.3.8 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung gemäß § 19 der 17. BImSchV der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 nach Abschluss der Messungen unaufgefordert zu übersenden (derzeit innerhalb von acht Wochen).

Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) Anhang A entsprechen. Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 18 Ziffer 3 Absatz 3 der 17. BImSchV und die Einhaltung der entsprechenden zugrundeliegenden Bedingungen sind im Messbericht explizit zu vermerken.

Die Form der Übermittlung des Messberichtes ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

#### III.4.4 Lärm

- III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 4, Oelder Weg	55 dB(A)	40 dB(A)

#### III.4.5 Anlagensicherheit

Keine.

### III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Gewässerschutz

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlage ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben. Die Teilanlage „Wirbelschichtofen, KSV-TA 06“ ist um den neuen Brennstoff zu ergänzen. Die Ergänzung der Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen, die gesamte Anlagendokumentation jederzeit auf Verlangen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Klärschlammaufarbeitung, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

- III.5.4 Die Prüfberichte der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

- III.5.5 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.6 Änderungen des Abwassers der Klärschlammaufarbeitungsanlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.7 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.6.1 AZB
- Der finale Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß der vorliegenden AZB-Vorprüfung vom 14.10.2020 zu erstellen und mit der Inbetriebnahmeanzeige der Bezirksregierung Münster einmal in Papierform und einmal als PDF-Dokument vorzulegen.
- Hinweis: Der AZB ist nachträglich den Genehmigungsunterlagen beizufügen.
- III.6.2 Überwachung von Grundwasser und Boden
- Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Evonik Operation GmbH / Klärschlammaufarbeitung“ vom 14.10.2020 zu erfolgen. Die Überwachungsintervalle umfassen für den Boden alle 10 Jahre, für das Grundwasser alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme.
1. Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:
    - Ergebnisdarstellung für das Grundwasser, mit allen Analyseergebnissen ab erster Überwachung,
    - Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf den Ausgangszustand,
    - sich ergebende Trends,
    - mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei Veränderung der überwachungsrelevanten Stoffkonzentrationen.



Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF-Datei) unverzüglich zu übermitteln.

2. Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die Bodenüberwachungsmaßnahmen vorzulegen. Der Bericht hat mindestens folgendes zu beinhalten:
  - Kurzdarstellung von Art und Umfang der laufenden Anlagenkontrollmaßnahmen (z.B. wiederkehrende Prüfung der Rohrleitungen gem. BetrSichV, arbeitstägliche Kontrollgänge) und bodenrelevante Ergebnisse (z. B. „im Kontrollzeitraum der letzten 10 Jahre wurden im Zuge der v. g. Kontrollmaßnahmen keine Einträge von r. g. S. auf oder in den Boden festgestellt“),
  - tabellarischen Kurzzusammenfassung bodenrelevanter Stoffaustritte und etwaige Sanierungsmaßnahmen.

Regelmäßige Untersuchungen von Bodenproben sind nicht erforderlich. Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder einer möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 - Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

### III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

- III.7.1 Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 132 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. § 7 Abs. 1 ÜAnlG durchgeführt worden sind.
- III.7.2 Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 132 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit durchgeführt worden sind. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.
- III.7.3 Die Vorschläge für Maßgaben aus dem Prüfbericht der ZÜS der Evonik Operations GmbH vom 16.09.2021 mit der Berichtsnummer Gie/160921/Rev0 sind zu beachten.

### III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

keine

### III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

- III.9.1.1 Der Wechsel der Entsorger der in der Klärschlammaufarbeitung entstehenden Abfälle, insbesondere der Aschen und Filterstäube sowie der zur Quecksilberminimierung eingesetzten Filtermaterialien (z.B. Selenfiltermasse oder Kombisorbon), ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – im Vorfeld mitzuteilen und nach der ersten Verbringung sind die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen.

### III.10 **Anpassung von Nebenbestimmungen**

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang II mit einem „B“ (bleibt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.10.1 Die beim Abkippvorgang im Bereich der Schlammsilos möglicherweise in der Auffanggrube oder auf die Verkehrsflächen fallenden wassergefährdende Stoffe sind bei Bedarf unverzüglich aufzunehmen. Die verunreinigten Flächen sind besenrein zu säubern.  
(NB 2.3.1 der Genehmigung 56-62-019.00-95-0801.1 vom 22.02.1996)
- III.10.2 Es darf nur Abwasser eingesetzt werden, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Belastung nicht überschreitet.  
(NB III.2.1 der Genehmigung 56-62.017.00/01/0801.1 vom 29.07.2002)
- III.10.3 Zur fortlaufenden registrierenden Kontrolle der Emissionen an Gesamtquecksilber (Hg) ist eine Messeinrichtung zu installieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet bekannt gemacht worden ist. Die Anforderungen an das Messgerät, den Einbau, die Wartung und die Kalibrierung sind analog den Anforderungen der 17. BImSchV zu erfüllen. Von den Forderungen nach Einbau eines Messgerätes kann abgesehen werden, wenn der Betreiber monatlich mit mindestens drei Einzelmessungen des Halbstundenmittelwertes im Sinne des § 13 der 17. BImSchV die Unterschreitung des Grenzwertes um mindestens 80% ( $< 10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) nachweist. Die Messungen können unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Die Füllung mindestens einer Adsorbenschicht ist auszutauschen, wenn bei einer der drei monatlichen Einzelmessungen eine Emissionsmassenkonzentration von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschritten wird. Dem StUA Herten sind alle Werte der Einzelmessungen bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres, sowie auf Verlangen, vorzulegen (NB 1, 23.9/1684/90/73/72).  
(NB III.2 der Genehmigung 56-62.147.00/04/0801.1 vom 03.05.2005)

Hinweis: Adressat der Messergebnisse ist die Bezirksregierung Münster, Dezernat 53.

## IV. Hinweise

### Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik, insbesondere der 17. BImSchV mit Stand vom 15.07.2021 sowie der BVT-Schlussfolgerung für Abfallverbrennungsanlagen (BVT-SF Abfallverbrennungsanlagen). Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsgrenzwerte oder abweichende Regelungen vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den in Ziffer III.4.ff stehenden Vorgaben der aktuell gültigen 17. BImSchV vorrangig.
- IV.2 Die Maßnahmen für eine geordnete Anlieferung, Abfallannahme und Zwischenlagerung sind in § 3 der 17. BImSchV und weitere Pflichten und Anforderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV geregelt.
- IV.3 Für die Annahme von Abfällen der Anlagen des Chemieparks Marl gilt das Abfallpassverfahren (Genehmigungsbescheid zur Befreiung von der Nachweisführung vom 28.08.2007, Az.: 52.7.7.2.RE-Infracor, s.a. Antrag AuB, S. 20).
- IV.4 Bei Annahme und Verbrennung von gefährlichen Abfällen mit Halogengehalten > 1 % muss die Mindesttemperatur in der Ofenbrennkammer in diesem Fall 1.100 °C betragen. (§ 6 Abs. 2 der 17. BImSchV)
- IV.5 Bei wesentlichen Änderungen, die den Abfallverbrennungsprozess betreffen oder Maßnahmen, die den Verbrennungsprozess und die nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen beeinflussen können, ist die Messverpflichtung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der 17. BImSchV zu beachten.
- IV.6 Der Einsatz von Abfällen in Anlagen, bei denen die 17. BImSchV zur Anwendung kommt, ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV, Fachbereich 71 - im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Vorgaben des LANUV in Form einer Jahresübersicht zu übersenden.
- IV.7 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

### Hinweise zum Arbeitsschutz

- IV.8 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.9 Gemäß § 4 ÜAnIG hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- IV.10 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich folgende Ereignisse im Zusammenhang mit den Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV anzuzeigen:
- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
  - jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.
- IV.11 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.12 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.13 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
  - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

### Hinweise zur Bauordnung

- IV.14 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

- IV.15 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.16 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- IV.17 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## V. Begründung

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Klärschlammaufarbeitungsanlage, AK-Nr. 9605. In der Klärschlammaufarbeitungsanlage werden schlammige und flüssige Abfälle aus den Anlagen des Chemieparks Marl und von externen Abfallerzeugern in einem Wirbelschichtofen unter der Zugabe von pastösen und festen Ersatzbrennstoffen thermisch verwertet. Die freiwerdende Energie wird zur Dampferzeugung für die Versorgung der Anlagen im Chemiepark Marl mit Prozessdampf genutzt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen in den Betriebseinheiten BE 02, Abfallverbrennung, und BE 05, SCR-Reaktor. In BE 02 wird der Einsatz eines im Chemiepark anfallenden Abfalls (OQ-Rückstände: flüssige Hochsiederrückstände aus der Carbon säure- bzw. Acetate/Harz-Anlage) als Ersatzbrennstoff in der Vorbrennkammer des Wirbelschichtofens beantragt. Für die Betriebseinheit BE 05 wird die Absenkung der Mindesttemperatur im SCR-Reaktor auf 230°C statt bisher 270°C bis 320°C beantragt.

Darüber beinhaltet der Antrag auch die Auflistung der Nebenbestimmungen aus den bisherigen Genehmigungen. Diese wurden seitens des Betreibers auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der zukünftig weiterhin gültigen Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide beantragt.

### V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Klärschlammaufarbeitungsanlage der Firma Evonik Operations GmbH sind genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Ziffern 8.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH **ohne** Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

### Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Das Vorhaben unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer unbedingten UVP-Pflicht ("X" Spalte 1).

Für die Änderungen oder Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 12.01.2022 in der Marler Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster () und im UVP-Portal.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies,

dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 17.09.2021 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16.2 BImSchG vom 13.09.2021 mit den erforderlichen Unterlagen am 17.09.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Klärschlammaufarbeitungsanlage wurde am 24.09.2021 nachgereicht. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 05.11.2021, Az.: 500-53.0051.VZ/21/8.1.1.1, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Fundamentes für die neue Vorbrennkammer sowie die Errichtung der Rohrleitungen für den Ersatzbrennstoff und die Standard -Medien Druckluft, Instrumentenluft, Dampf und Kondensat erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 15.11.2021 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 21.01.2022 ausgetauscht worden.

### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

## **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

### Beurteilung der Änderungen

Zum Einsatz der flüssigen Ersatzbrennstoffe (sogenannte OQ-Rückstände aus der Acetat-/Harzanlage des Chemieparks Marl) in der Vorbrennkammer des Wirbelschichtofens, BE 02, wurden von der Universität Stuttgart umfangreiche Verbrennungsversuche mit diesen Stoffen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die OQ-Rückstände sehr gut und sauber verbrennen und hinsichtlich der Schadstoffe Staub und SO<sub>x</sub> unauffällig sind (AuB, Seiten 14-15). In ihrem Ausbrandverhalten sind diese Stoffe den bisherigen Brennstoffen vergleichbar. Daher bestehen gegen den Einsatz der OQ-Rückstände als Ersatzbrennstoff in der Vorbrennkammer keine Bedenken und es sind keine Regelungen erforderlich.

Um die Auswirkungen der Absenkung der Temperatur im SCR-Katalysator, BE 05, auf die Stickoxid- und Quecksilberemissionen festzustellen und als Nachweis gemäß § 18 der 17. BImSchV, wurde Nebenbestimmung III.4.1.1 aufgenommen. Bekanntlich gibt es einen Temperatureinfluss auf die Stickoxidelemination und die Quecksilberoxidation im SCR-Katalysator und folglich auf die Emissionen dieser Abgasinhaltsstoffe. Durch die Firma STEAG wurde untersucht, welchen Einfluss eine Absenkung der Katalysatortemperatur von 273°C auf 228°C hat. Das Ergebnis ist in der AuB, Seiten 15-16, zusammengefasst; danach ist eine Temperaturabsenkung möglich. Inwieweit die



Absenkung der SCR-Temperatur diese Schadstoffgehalte im Abgas im regulären Betrieb der Klärschlammaufarbeitungsanlage verändert, soll durch eine Gegenüberstellung der kontinuierlich aufgezeichneten NO<sub>x</sub>-Emissionen und den drei monatlichen Quecksilber-Einzelmessungen bei den verschiedenen Temperaturen verdeutlicht werden.

Durch das Zusammenspiel zwischen der Betriebstemperatur (und damit der zugeführten Energie und den CO<sub>2</sub>-Emissionen), der Stickstoffelimination und der Quecksilberoxidation in der SCR-Katalyse kann erst nach Vorlage von tatsächlichen Emissionsmessungen bewertet werden, unter welchen Bedingungen die Anlage insgesamt mit den geringsten Umweltbelastungen betrieben werden kann. Daher wurde mit Nebenbestimmung III.4.1.2 bestimmt, dass die zukünftige Mindesttemperatur im SCR-Katalysator nach den Erkenntnissen im regulären Anlagenbetrieb und abweichend von den beantragten 230°C festzulegen ist, wenn sich die Emissionen bei abgesenkter Temperatur im SCR-Reaktor erhöhen. Damit wird dem Minimierungsgebot des BImSchG Rechnung getragen.

In vorhergehenden Genehmigungen wurden Nebenbestimmungen für eine Stofföffnung im Sinne des § 6 Absatz 2 BImSchG aufgenommen (Anhang II). Diese Nebenbestimmungen bezogen sich auf den Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen in den Abgasreinigungsanlagen der Anlage. Da es sich nicht um eine Mehrstoff- und Vielzweckanlage handelt, wurden die diesbezüglichen Nebenbestimmungen aufgehoben und durch Nebenbestimmung III.4.1.3 ersetzt.

Die Prüfung des Antrags erfolgte insgesamt unter Berücksichtigung der 17. BImSchV vom 06.07.2021.

#### Luftverunreinigungen

Für die Klärschlammaufarbeitung regeln § 8 und Anlage 1 der 17. BImSchV die einzuhaltenden Grenzwerte. Diese gelten unmittelbar, so dass im Genehmigungsbescheid keine Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a (Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen) der 9. BImSchV aufzunehmen sind.

Die in Nebenbestimmung III.4.2.1 genannten Grenzwerte stammen aus der aktuell gültigen 17. BImSchV vom 06.07.2021 und sind als Feststellung in diesen Bescheid mit aufgenommen. Dies dient der Übersichtlichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, dass in verschiedenen vorausgegangenen Genehmigungsbescheiden für die Parameter Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid und Quecksilber und deren Messungen Ausnahmeregelungen der 17. BImSchV getroffen wurden und diese auch nach den Bestimmungen der im Jahr 2021 geänderten der 17. BImSchV weiterhin Bestand haben.

Jahresmittelwerte gelten nach § 10 Absatz 3 der 17. BImSchV für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 50 MW nicht.

Nebenbestimmung III.4.3.1 verweist auf die kontinuierlichen Messverpflichtungen des § 16 der 17. BImSchV. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung abhängig sind von den in vorausgegangenen Genehmigungen getroffenen Regelungen.

Nebenbestimmung III.4.3.2 und III.4.3.3 konkretisieren die Bestimmungen des § 15 der 17. BImSchV zu Messverfahren und Messeinrichtungen. Die Verpflichtung zur Kalibrierung und Messung der Mindesttemperatur in Nebenbestimmung III.4.3.3 dient zum Nachweis gemäß § 15 Absatz 5, dass auch nach der Änderung durch den Einsatz eines Mehrstoffbrenners und unterschiedlichen Brennstoffen in der Vorbrennkammer die Grenzwerte sowie die Verbrennungsbedingungen in der Brennkammer des Wirbelschichtofens gemäß § 6 der 17. BImSchV (hier 800°C, s.a. Genehmigung 56-62.129.00/06/0801.1 vom 26.06.2008) sicher eingehalten werden.

Nebenbestimmung III.4.3.4 dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der Messeinrichtungen.

Die Verpflichtung, die kontinuierlichen Messergebnisse per Emissionsfernüberwachung (EFÜ) an die Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – als zuständige Behörde zu übermitteln und die dazu aktuellen Anforderungen und Regelungen sind in den Nebenbestimmungen III.4.3.5 und III.4.3.6 zusammengefasst. Störungen des Betriebes nach § 21 Absatz 3 und 4 der 17. BImSchV werden entsprechend den Forderungen des § 21 Absatz 1 der 17. BImSchV über das EFÜ-System unmittelbar an die Überwachungsbehörde gemeldet.

Nebenbestimmung III.4.3.7 verweist auf die Regelungen zur Einzelmessung in § 18 der 17. BImSchV. Die Anlage erfüllt die Bedingungen des § 18 Absatz 3 Satz 5 der 17.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich weder auf Verbrennungsbedingungen in der Brennkammer des Wirbelschichtofens, noch auf Einsatzstoffe oder andere Maßnahmen, bei denen von einem Einfluss auf die Emissionen der Einzelparameter auszugehen ist. Daher sind Messungen nach § 18 Absatz 3 (12 Monate lang alle zwei Monate Messungen der Einzelparameter für je einen Tag) nicht zwingend erforderlich, vorausgesetzt, dass der Nachweis aus Nebenbestimmung III.4.3.3 die sichere Einhaltung der Mindesttemperatur im Wirbelschichtofen nach der Änderung und die nach der Wiederinbetriebnahme anstehende periodische Messung die Emissionswerte der Vorjahre bestätigen. Die nächste wiederkehrende Einzelmessung ist turnusmäßig im April 2022 fällig und ist demnach zeitnah nach der Wiederinbetriebnahme durchzuführen.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Die Änderung der Vorbrennkammer des Wirbelschichtofens und die Absenkung der Betriebstemperatur im SCR-Katalysator zur Abgasreinigung sind keine lärmrelevanten Änderungen. Daher wird sich mit dem Vorhaben der Gesamtschalleistungspegel der Klärschlamm-aufarbeitungsanlage nicht verändern.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Klärschlammaufarbeitungsanlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Klärschlammaufarbeitungsanlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

#### Gerüche

Die Lagerung der Schlämme erfolgt in abgasaugten geschlossenen Behältnissen und entspricht den Anforderungen des § 4 der 17. BImSchV. Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

#### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

#### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 und III.4.3.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV.

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

#### Abfälle der Klärschlammaufarbeitung

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an. Da die Abfälle aus der Klärschlammaufarbeitung selbst gefährliche Abfälle sind, wurde seitens des Dezernates 52 Nebenbestimmung III.9.1.1 vorgeschlagen.

#### Regelungen bei der Abfallannahme und Kontrolle

Die Maßnahmen für eine geordnete Anlieferung, Abfallannahme und Zwischenlagerung sind in § 3 der 17. BImSchV und weitere Pflichten und Anforderungen in den einschlägigen Regelwerken (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV) geregelt und gelten damit unmittelbar. Daher hat das Dezernat 52 der beantragten Aufhebung der abfallbezogenen Nebenbestimmungen, insbesondere Nebenbestimmungen 2.5.3.ff und 2.5.4 des Genehmigungsbescheides Az.: 56-62-019.00-95-0801.1 vom 22.02.1996 zugestimmt und keine neuen Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Der beantragte Einsatz von OQ-Abfall als Ersatzbrennstoff ist eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Energieerzeugung. Der Einsatz des im Chemiepark anfallenden OQ-Abfalls als Ersatzbrennstoff in der Vorbrennkammer des Wirbelschichtofens führt zu einer deutlichen und messbaren Einsparung von Erdgas als Primärenergie (ca. 3.100.000 Nm<sup>3</sup>/a an Erdgas, AuB Seite 5). Mit dieser Nutzung des Abfalls als Ersatzbrennstoff trägt das Vorhaben sowohl zu einer zielgerichteten Verwendung des OQ-Abfalls im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, als auch zur Ressourcenschonung und CO<sub>2</sub>-Einsparung bei.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt, ist dieser gemäß Nebenbestimmung III.6.1 bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Abweichend von den sonst üblichen Forderungen, den AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme einzureichen, stimmt das Dezernat 52 der Aufhebung der vierwöchigen Frist zu. Der AZB ist nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

#### Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. §

6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen auf 5 Jahre festgelegt.

#### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

##### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Evonik Operations GmbH im Chemiepark Marl ist ein Betriebsbereich der „Oberen Klasse“ im Sinne der Störfallverordnung. Der allgemeine Sicherheitsbericht der Evonik Operations GmbH liegt vor. Die Klärschlammaufarbeitungsanlage hat keinen anlagenspezifischen Sicherheitsbericht, da sie keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit entsprechenden Mengen an gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung besitzt.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben sind für eine störfallrechtliche Beurteilung ausreichend.

Im Rahmen der hier beantragten Maßnahmen werden zwar neue gefährliche Stoffe eingesetzt, diese jedoch ebenfalls nicht in Mengen oberhalb der Richtwerte des KAS 1. Für das beschriebene Vorhaben wurde eine entsprechende Sicherheitsbetrachtung durchgeführt, mit dem Ergebnis, das keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile hinzukommen und zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht ist daher weiterhin nicht notwendig.

##### Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand der Evonik-Anlagen im Chemiepark Marl wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da die Klärschlammaufarbeitung keine Störfallanlage im Sinne des § 12 BImSchG ist und keine neuen toxischen und explosiven Stoffe eingesetzt werden. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht.

Insgesamt handelt sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 des BImSchG. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand des Chemieparks Marl wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

#### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

##### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.5 vorgeschlagen.

##### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfberichte zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Die Rauchgaswäsche (BE 06) ist vom Antrag nicht unmittelbar betroffen. Das quecksilberhaltige Abwasser wird unverändert in die Behandlungsanlage der Vestolit GmbH geleitet.

Da wasserwirtschaftliche Belange grundsätzlich fachbezogen zu regeln sind, wurde NB III.5.5 aufgenommen.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Klärschlammaufarbeitungsanlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Klärschlammaufarbeitungsanlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben für das Abwasserkataster des Chemieparks Marl aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Das Vorhabengrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen, so dass über die in Ziffer V.3.5 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Klärschlammaufarbeitungsanlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Nebenbestimmungen III.7.1 – III.7.3 hinsichtlich der in dieser Genehmigung eingeschlossenen Erlaubnis zum Betrieb der Dampfkesselanlage sind nach § 18 Abs. 4 BetrSichV i.V.m. § 18 ArbSchG fachgesetzlich zugelassen. Sie sind hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richten sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen. In der Begründung folgen die Auflagen auch den Empfehlungen der Sachverständigen, die ergänzend zu den eigenen Überlegungen und Abwägungen der Behörde hinzutreten.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG entsprechend § 2 Absatz 5 Nr. 3 nicht betroffen.

#### V.3.8 Sonstige

##### V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Klärschlammaufarbeitungsanlage ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1979 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der Klärschlammaufarbeitungsanlage getroffenen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang II sind die Genehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die Klärschlammaufarbeitungsanlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit antragsgemäß mit geprüft.

Obwohl der materielle Antragsgegenstand sich nur auf die Betriebseinheiten BE 02 und BE 05 beschränkt hat, konnten alle von der Firma aufgelisteten Nebenbestimmungen zur Gesamtanlage überprüft und bereinigt werden. Der Grund dafür liegt in den Regelungen, die für Abfallverbrennungsanlagen heute einschlägig sind. Für Abfallverbrennungsanlagen gelten heutzutage Gesetze und Verordnungen wie die 17. BImSchV, das Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG und die Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV. In diesen Regelwerken finden sich sämtliche Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen und ihren Betrieb. Da diese direkt gelten, konnten die beteiligten Behörden der Aufhebung der alten Nebenbestimmungen, die größtenteils aus Genehmigungen stammen, die vor den gesetzlichen Regelungen erteilt wurden, zustimmen.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10.1 – III.10.3 dieses Bescheides als wiederholende Verfügung deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.



### V.3.8.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Diese ist bei der Bestandsanlage und dem Rahmen der beantragten Änderungen nicht einzufordern.

## V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Klärschlammaufarbeitungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Espey

**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/21/8.1.1.1

**Ordner 1**

	- Anschreiben vom 07.10.2021	3 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	5 Blatt
Register 2	2.1 Anlagen - und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
	2.2 Verfahrensbeschreibung BE 02 Abfallverbrennung	4 Blatt
	2.2.2 Verfahrensbeschreibung BE 05 SCR-Reaktor	2 Blatt
	2.3 Positivkatalog der Klärschlammaufbereitung	5 Blatt
Register 3	3.1 BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
	3.2 BlmSchG-Formular 3	16 Blatt
	3.3 BlmSchG-Formular 4	30 Blatt
	3.4 BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
	3.5 BlmSchG-Formular 6	3 Blatt
Register 4	- Grundfließbild Klärschlammverbrennungsanlage (KSV)	1 Blatt
	- Verfahrensfleißbilder	2 Blatt
Register 5	Apparateliste	4 Blatt
Register 6	Übersichtsplan Baufeld 19 202	1 Blatt
Register 7	- Ausgangszustandsbericht vom 14.01.2021	45 Blatt
	- Überwachungskonzept vom 12.03.2021	42 Blatt
Register 8	- Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	15 Blatt
	- FFH-Vorprüfung	22 Blatt
Register 9	- Anlagenbeschreibung nach § 43 AwSV	13 Blatt
	- AwSV-Anlagendokumentationen der einz. Komponenten	125 Blatt

**Ordner 2**

Register 10	- ZÜS Prüfbericht zur Explosionsgefährdung	11 Blatt
	- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 18 Betriebs- sicherheitsverordnung	90 Blatt
	- Brandschutztechnische Beurteilung	3 Blatt
	- TÜV-Berichte	22 Blatt
	- Explosionsschutzdokument	15 Blatt
Register 11	- Liste der Nebenbestimmungen	8 Blatt
Register 12	Werklageplan	1 Blatt
Register 13	Bauvorlagen	16 Blatt
Register 14	Sicherheitsdatenblätter	35 Blatt

**Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/21/8.1.1.1

**Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden**

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

**Antrag 979A, Betriebsgebäude (2.TG)****Genehmigung 23.16-2398.2-23-79 vom 13.09.1979 (2. Teilgenehmigung)**

<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
1.	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der baulichen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
2.	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
3.	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl – Bauaufsichtsamt – in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
4.	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegt.	erledigt	W, weil verfristet
5.	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	weiter gültig	E, s. NB Ziffer III.2.2

6.	Die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, weil verfristet
7.	In den Betriebsgebäuden sind folgende Feuerabschlüsse einzubauen: 1. Obergeschoß Abschluss zum Labor- und Analysenraum T 30 – 1 – Abschluss zum Leitstand T 30 – 2 – Abschluss zum Büro rauchdicht 2. Obergeschoß 2 Abschlüsse zum Schaltraum T 30 – 1 – Abschluss zum Traforaum T 30 – 1 – Abschluss zum Büro T 30 – 1 –	erledigt	W, weil erledigt
8.	Die Bohlenbeläge im Schaltraum sind mit einem Feuerschutzanstrich „schwer entflammbar“ zu versehen.	erledigt	W, weil erledigt
9.	Die bauaufsichtlichen Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	erledigt	W, weil verfristet

### Antrag 984A, Wirbelschichtofen u. Standortverschiebung (3.TG)

#### Genehmigung 23.16-2398.3-59-79 vom 10.12.1979 (3. Teilgenehmigung)

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.	Die Genehmigung wird unter Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
2.	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
3.	Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl – Bauaufsichtsamt – in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfingenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

4.	Mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
5.	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	weiter gültig	E, s. NB Ziffer III.2.2
6.	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, weil verfristet
7.	Die bauaufsichtlichen Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung tätigen Sachverständigen.	erledigt	W, weil verfristet

**Antrag 987A, Errichtung und Betrieb (4.TG u. abschließende Genehmigung)**

**Genehmigung 23.16-2398.4-119-79 vom 25.11.1980 (4. Teilgenehmigung)**

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.	Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
2.	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
3.	Die Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung vom 30.05.1979; Az. 23.16-2398/2398.1/9/78, der 2. Teilgenehmigung vom 13.07.1979, Az. 23.16-2398.2/23/79 und der 3. Teilgenehmigung vom 10.12.1979, Az. 23.16-2398.3/59/79 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1

4.	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
5.	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	weiter gültig	E, s. NB Ziffer III.2.2
6.	Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, weil verfristet
7.	Die Abgase des Wirbelschichtofens sind vor Einleitung in die Atmosphäre so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Staub $100\text{mg/m}^3$ - bezogen auf feuchtes Abgas und auf einen Volumengehalt an $\text{O}_2$ von 11% - nicht überschreitet.	Bereits erloschen durch Neugenehmigung 95/96	W, wie beantragt und ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV
8.	Die Massenkonzentration an gasförmigen Verbindungen darf folgende Werte - bezogen auf feuchtes Abgas und einen Volumengehalt an $\text{O}_2$ von 11% - nicht überschreiten Schwefeldioxid (alle schwefelhaltigen Bestandteile als $\text{SO}_2$ berechnet) $200\text{ mg/m}^3$ ; Chlorverbindungen (angegeben als CL-) $100\text{ mg/m}^3$ ; Fluorverbindungen (angegeben als F-) $5\text{ mg/m}^3$ ; Kohlenmonoxid $100\text{ mg/m}^3$ ; Stickstoffoxide (angegeben als NO + $\text{NO}_2$ ) $700\text{ mg/m}^3$ ; Organisch C $50\text{ mg/m}^3$	Bereits erloschen durch Neugenehmigung 95/97	W, wie beantragt und ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV
9.	Die Massenkonzentrationen an besonderen staubförmigen Stoffen, die den Klassen I, II, III der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28.08.1974 - GMBI S.426 - zugehörigen oder zuzurechnen sind, dürfen im gereinigten Abgas folgende Werte - bezogen auf feuchtes Abgas und einen Volumengehalt an $\text{O}_2$ von 11% - nicht überschreiten: Stoffe der Klasse I $20\text{ mg/m}^3$ ; Stoffe der Klassen I und II $50\text{ mg/m}^3$ ; Stoffe der Klassen I und III bzw. II und III insgesamt $75\text{ mg/m}^3$ .	Regelwerk veraltet	W, weil ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV



10.	Der Grauwert der Abgasfahne muss heller sein, als der Wert der Nr. 1 der Ringelmann-Skala.	Aufheben, da es nicht mehr den aktuellen Regelwerken entspricht.	W, wie beantragt und ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV
11.	Die Begrenzung der Massenkonzentration in Ziffer 7 und 9 ist auch beim Rußblasen einzuhalten.	Aufheben, da Abreinigung mit anderer Technik realisiert wird.	W, wie beantragt
12.	Die Temperatur des gereinigten Abgases darf vor Eintritt in den Abgaskamin alternativ bei Auswurf eines Massenstromes von 60 kg/h Stickstoffoxiden 351 K und bei einem Auswurf von 54 kg/h Stickstoffoxiden 331 K nicht überschreiten darf. Der Nachweis hierüber ist durch Einrichtung einer Temperaturmessstelle und einer fortlaufenden Messung des Abgasvolumenstromes ständig zu erbringen. Die Schreiberstreifen der registrierten Geräte sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vorzulegen.	Aufheben, da es nicht mehr den aktuellen Regelwerken entspricht.	W, wie beantragt und ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV
13.	Der Wirbelschichtofen ist mit einer Zusatzfeuerung auszurüsten. Der maximale Heizgasdurchsatz (Erdgas) darf 1200kg/h und der maximale Nassrußdurchsatz 4000 kg/h nicht überschreiten. Die maximale Durchsatzleistung an Klärschlamm darf im Wirbelschichtofen 11700 kg/h nicht überschreiten. Der Nachweis hierüber ist durch Betriebsaufzeichnungen zu erbringen.	Anpassen an eingesetzte Brennstoffe (Nassruß entfallen, neu: Heizgas, Ersatzbrennstoff)	W Verbrennungskapazität und Brennstoffe siehe Ziffer II dieses Bescheides
14.	Die Massenkonzentration an Cyanverbindungen - angegeben als HCN- darf im gereinigten unverdünnten Abgas 5 mg/m <sup>3</sup> bezogen auf einen Volumengehalt O <sub>2</sub> von 11 % - nicht überschreiten.	Aufheben, da es nicht mehr den aktuellen Regelwerken entspricht.	W, wie beantragt und ersetzt durch Anforderungen der 17. BIm-SchV
15.	Die Abgase des Wirbelschichtofens sind nach Entstaubung und Gasreinigung über einen Kamin mit folgenden Abmessungen der Atmosphäre zuzuführen. Mindesthöhe über Flur 77m, maximaler oberer lichter Durchmesser 1,4m.	erledigt	W, weil erledigt, Quellenangabe in Formular 5 Blatt 1

16.	<p>Zur ständigen fortlaufenden Überwachung der Emissionen des Wirbelschichtofens ist die Massenkonzentrationen an</p> <p>a) gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen - angegeben als CL- - aufgehoben siehe Antrag 2-401; 23.16-2975/56/82 von 20.01.1984</p> <p>b) Stickstoffoxiden - angegeben als NO + NO<sub>2</sub> -</p> <p>c) Kohlenmonoxid</p> <p>d) Rauchdichte - Transmission - festzustellen.</p> <p>Die Messeinrichtung für Kohlenmonoxid braucht nur dann installiert werden, wenn der Massenstrom an CO &gt; 5k ist. Die Emissionsmesseinrichtungen für NO<sub>x</sub>, CO und Rauch müssen den Anforderungen der bundeseinheitlichen Richtlinie für die Eigenprüfung, den Einbau und die Wartung laufend aufzeichnender Emissionsmessgeräte (RdSchR. des BMI vom 06.12.1979 und 07.02.1980 - UB II 8 - 556134/4 - GMBI. S. 58 und 128) entsprechen. Die Probenahmestelle für das Rauchdichtemessgerät ist entweder in den Ausgang des Elektrofilters oder in dem Bogenstück einzurichten. Das Messgerät für CL- ist erst dann zu installieren, wenn der Bundesminister des Inneren geeignetes Gerät bekannt gemacht hat. Das Messgerät für CL- muss den Anforderungen aus dem RdSchG des BMI vom 06.12.1989 - U II 8 - 556134/4 - GMBI. S 60 entsprechen.</p>	<p>Bereits aufgehoben</p> <p>a.) Emissionsüberwachung für anorganische Chlorverbindungen wurde nach Antrag 2-401 am 20.04.1984 aufgehoben</p> <p>Restliche NB nicht mehr aktuell siehe Genehmigung 95/96</p>	<p>W, weil ersetzt durch Anforderungen der 17. BImSchV, siehe auch NB III.4.2.1 dieses Bescheides</p>
17.	<p>Die Anordnung der Probenahmestellen für die Emissionsmessgeräte ist im Einvernehmen mit dem gewählten anerkannten Sachverständigen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen festzulegen.</p>	<p>erledigt</p>	<p>W, weil erledigt</p>
18.	<p>Die Messeinrichtungen sind von einem anerkannten Sachverständigen kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung hat - soweit erforderlich - bei Heizgas- und Rußzusatz in die Wirbelschichtfeuerung zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kalibrierung hat der anerkannte Sachverständige einen Bericht zu fertigen und diesen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen direkt zu übersenden. Anerkannter Sachverständiger ist nur ein Institut, das im RdErl. des MAGS vom 24.10.1975 - MBl. NW. S. 2070 - i.d.F. vom 15.07.76 - MBl. NW. S. 1588 - aufgeführt ist.</p>	<p>Anpassen: Begrifflichkeit Staatliches Gewerbeamt</p>	<p>E durch NB III.4.3.3 dieses Bescheides</p>
19.	<p>Die vom Hersteller der Messeinrichtungen mitgelieferten und evtl. vom Sachverständigen ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen der Geräte, die eine deutliche Verfälschung der An-</p>	<p>Anpassen: Meldung bei längerer Geräte-störung</p>	<p>E durch NB III.4.3.6 dieses Bescheides</p>

	zeige bewirken, sind unverzüglich dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen anzuzeigen. Unter einer länger andauernden Störung ist ein Ausfall eines Gerätes von einer Woche zu verstehen. Es ist für eine unverzügliche Beseitigung der Störung Sorge zu tragen.		
20.	Der anerkannte Sachverständige ist zu beauftragen, in jährlichen Abständen die Betriebssicherheit der Messeinrichtungen unangemeldet zu überprüfen.	Anpassen: Sachverständiger prüft nicht unangemeldet	W, wie beantragt
21.	Die Messstreifen der Messgeräte sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen vorzulegen.	Anpassen: Messstreifen nicht mehr vorhanden. EDV Erfassung	E durch NB III.4.3.5 dieses Bescheides
22.	Eine Nachkalibrierung der Geräte hat durch einen anerkannten Sachverständigen in Abständen von fünf Jahren zu erfolgen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen behält sich jedoch vor, wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, eine Kalibrierung in kürzeren Zeitabständen zu verlangen.	Anpassen: An aktuelle Rahmenbedingungen	E durch NB III.4.3.3 dieses Bescheides
23.	Der anerkannte Sachverständige ist zu beauftragen, von allen Gutachten und Messberichten dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen Ausfertigungen in zweifacher Anzahl unaufgefordert und direkt zu übersenden.	Anpassen: An aktuelle Rahmenbedingungen	E durch NB III.4.3.3 dieses Bescheides
24.	Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss vom Betreiber der Anlage ein Kontrollbuch geführt werden, das dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen auf Verlangen vorzulegen ist.	Anpassen: An aktuelle Rahmenbedingungen	E durch NB III.4.3.4 dieses Bescheides
25.	Zur technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Kalibrierungsmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 2.8.1 entsprechen. Diese Messplätze sind im Einvernehmen anerkannter Sachverständiger festzulegen.	erledigt	W, weil erledigt

26.	<p>Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Wirbelschichtofens sind bei Vollastbetrieb und bei Rußzusatz durch einen anerkannten Sachverständigen (siehe Ziffern die in Ziffer 7, 8, 9, 11 und 14 genannten Massenkonzentrationen nachweisen zu lassen.</p> <p>Die Stoffe, für die Massenkonzentrationen nach Ziffer zu bestimmen sind, werden durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen nach Absprache mit dem Betreiber und dem anerkannten Sachverständigen festgelegt. Die Zahl der Einzelkomponenten wird fünf Stoffe nicht übersteigen. Die Massenströme der staub- und gasförmigen Stoffe sind ebenfalls durch den anerkannten Sachverständigen bestimmen zu lassen.</p> <p>Anerkannter Sachverständiger ist nur ein Institut, das im Rd.Erl. des MAGS NW, siehe Punkt 18., ausgeführt ist. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messung entsprechend der Ziffer 2.8 ff. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28.08.74 - GMBI. Nr. 24 S. 425 - und den Anforderungen aus dem vorgenannten Runderlass des 1"1.AGS unter Beachtung der VDI-Richtlinie 2066/1975 durchzuführen und zu beurteilen sowie über die Messungen einen Bericht zu fertigen und hiervon dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen zwei Ausfertigungen direkt zu übersenden.</p>	erledigt	W, weil erledigt
27	<p>Durch eine vom Betrieb unabhängige sachverständige Stelle ist während der ersten sechs Monate des Betriebes der Anlage der Staub auf der Reingasseite auf die Stoffe, Blei, Zink, Cadmium, Quecksilber mindestens einmal wöchentlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar nach Analyseergebnis monatlich schriftlich mitzuteilen. Nach sechs Monaten sind diese Untersuchungen nur noch nach Vereinbarung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen durchzuführen.</p>	erledigt	W, weil erledigt
28	<p>Nach Inbetriebnahme der Anlage sind von der anfallenden Asche aus dem Ofen, dem Kondensationsvorwärmer und dem E-Filter vor Ablagerung auf der Deponie "Hilgenberg" einmalige abfalltechnische Untersuchungen nach Absprache mit dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) Lippstadt durch eine fachliche geeignete Stelle durchführen zu lassen. Als "fachlich geeignet" gelten auch Werkssachverständige, sofern deren</p>	Ist in der Neugenehmigung von 96 neu geregelt	W, wie beantragt

	Qualifikation und das Vorhandensein ausreichender Laborausüstung auf Anforderung nachgewiesen werden.		
29.	Das anfallende Abschlammwasser aus dem Wäscher K 1 ist chemisch - physikalisch durch den Lippeverband Essen, nach Absprache mit dem StAWA Lippstadt untersuchen zu lassen.	ungültig: Nicht mehr aktuell. Einleitgenehmigung Kläranlage	W, wie beantragt
30.	Die Untersuchungsergebnisse zu Ziff. 28.und Ziff. 29. sind dem Regierungspräsidenten Münster, Dezernat 54.2 und dem StAWA Lippstadt vorzulegen.	erledigt	W, weil erledigt
31.	Es ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu ernennen. (vgl. § 11 a - f AbfG in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 - BGBl. I s.1911.	ungültig: Rechtsgrundlage ungültig	W, geregelt in aktuellen Rechtsvorschriften
32.	Sofern Abfälle von Dritten in der Anlage beseitigt werden sollen, dürfen diese Stoffe erst übernommen werden, wenn die Zustimmung des Regierungspräsidenten Münster - Dezernat 54.2 vorliegt. Die Zustimmung kann mit der Entscheidung nach§ 12 AbfG verbunden werden.	Anpassen AbfG nicht mehr aktuell	W Die Annahme von Abfällen ist nicht herkunftsbeschränkt. Die Annahme von Abfällen mit neuen Abfallschlüsselnummern wird immissionsschutzrechtlich geregelt.
33.	Bei Ausfall der Verbrennungsanlage ist ein ausreichender Schlammstapelraum für Belebtschlamm bereitzuhalten.	erledigt	W, weil erledigt, siehe Anlagenkonfiguration BE 01
34.	Um Informationen über das Verhalten der Vorklärschlämme bei der weiteren Ablagerung im Becken 3 des Hilgenberges zu erhalten, hat die Betreiberin diese Schlämme untersuchen zu lassen.	erledigt	W, weil erledigt
35.	Das Ergebnis der Untersuchung (Nebenbestimmung Ziffer 34) ist dem Regierungspräsidenten Münster, Dezernat 54.2 spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage mitzuteilen.	erledigt	W, weil erledigt

**Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid****Genehmigung 23.16-2767 /1 29 / 80 23.8-8521 vom 01.12.1980**

<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
1.	Die Bedienungsanleitung des Herstellers muss im Kesselaufstellungsraum ausgehängt und sorgfältig beachtet werden. Das gleiche gilt für die Betriebsvorschriften	Anpassen: Freianlage und Herstellerbedienungsanleitungen wurden durch Betriebsanweisungen ersetzt.	W, es gilt die BetrSichV
2.	Die in der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung vermerkte Belastung der Sicherheitsventile darf nicht eigenmächtig geändert werden. Sicherheitsventile, die infolge schadhafter Dichtungsflächen oder aus anderen Gründen zu früh abblasen, dürfen nur vom zuständigen Sachverständigen oder in seiner Gegenwart neu eingestellt werden.	erledigt	W, wie beantragt
3.	Der Bedienungsstand darf durch Lagern von Gegenständen oder in sonstiger Weise nicht beeinträchtigt werden.	erledigt	W, wie beantragt
4.	Die Rohrleitungen für Dampf und Heißwasser sind, soweit sie im Verkehrsbereich liegen, mit Wärmeschutzmaßnahmen zu umgeben und so anzulegen, dass die Zugänglichkeit der Ventile und Sicherheitsvorrichtungen nicht behindert wird.	erledigt	W, wie beantragt
5.	Dampfauslässe, Schlammabläufe, Ableitungen oder Kondensstöpfe, aus welchen sich heißes Wasser ins Freie ergießen kann sind so anzulegen, dass niemand belästigt oder verbrüht wird.	erledigt	W, wie beantragt
6.	Das Betreten des Kesselraumes ist unbefugten durch dauerhaftes und auffallendes Anschlag, z.B. an der Außenseite der Türen, zu verbieten.	Anpassen: Freianlage	W, geregelt über BetrSichV
7.	Die Gasfeuerungsanlage des Wirbelschicht-Verbrennungsofens ist in Anlehnung an die " Sicherheitstechnischen Richtlinien für Gasfeuerung an Dampfkesseln" (SR-Gas), Ausgabe 1976, zu errichten und zu betreiben, wobei Abweichungen mit dem zuständigen Sachverständigen festzulegen sind.	erledigt	W, wie beantragt
8.	Die Eignung der Steuer- und Überwachungsgeräte der Gasfeuerung muss nachgewiesen sein, z.B. durch Bauteilprüfung oder Einzelprüfung durch einen Sachverständigen festzustellen sind.	erledigt	W, wie beantragt

9.	Die Gasfeuerungsanlage ist einer sicherheitstechnischen Abnahmeprüfung durch den zuständigen zu unterziehen, wobei auch die Stromlaufpläne vorzulegen sind.	erledigt	W, wie beantragt
10.	Durch geeignete Einrichtungen ist sicherzustellen, dass im Verbrennungsofen und während des Zündens des Gasbrenners der Brennkammer ein Luftdurchsatz gewährleistet ist, der das Auftreten eines explosionsfähigen Gas-Luft-Gemisches bei möglichen Fehlstarts des Brenners sicher verhindert.	erledigt	W, weil erledigt
11.	Im Rahmen der Abnahmeprüfung der Gasfeuerung ist nachzuweisen, dass bei Ausfall der Wirbelluft- und Brennstoffzufuhr während des Betriebes die Brenngaskonzentration oberhalb des Wirbelbetts einen Wert von 5 Vol. % nicht überschreitet.	erledigt	W, weil erledigt
12.	Zur Vermeidung eines unkontrollierten Erdgasintritts in den Verbrennungsofen ist bei Stillständen der Gasbrenner eine Überprüfung der Schnellschlussarmaturen vor dem Gasbrenner der Brennkammer und den Gaslanzen auf Dichtigkeit in regelmäßigen Zeitabständen z.B. von längstens etwa einem Monat, durchzuführen.	erledigt: anpassen Bei Stillständen wird die Leitung mit Stickstoff gespült, mit Steckscheiben gegen nachströmen-des Gas gesichert und einer Luftmessung im Rahmen der Freischaltung (Befahrerlaubnis) durchgeführt.	W, Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (BetrSichV, DampfkesselVO). Die Vorgehensweise ist in Betriebsanweisung festzulegen.
13.	Der Gasbrenner der Brennkammer ist bei der Abnahmeprüfung einer Einzelprüfung in Anlehnung an DIN 4788, Teil2 Ausgabe Juni 77, zu unterziehen.	erledigt	W, wie beantragt
14.	Durch geeignete Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die Strömungsgeschwindigkeit in den Gaslanzen bei Gasbetrieb einen Wert von jeweils etwa 19m/s nicht überschreitet.	erledigt	W, wie beantragt
15.	Die Grenzwerte an den Temperaturmessstellen im Bereich des Wirbelbetts sind so einzustellen, dass Erdgas über die Gaslanzen dem Verbrennungsofen nur bei Wirbelbetttemperaturen zugeführt werden kann, die um etwa 100° oberhalb der Zündtemperatur des Erdgas- Luftgemisches	erledigt	W, wie beantragt

	liegt. Der genaue Einstellwert ist im Rahmen der Abnahmeprüfung zu ermitteln.		
16.	Die neu zu verlegenden Erdgasleitungen sind entsprechend den Richtlinien der DIN 2470, Teil 1 " Gasleitungen an Stahlrohren mit Betriebsüberdrücken bis 16 bar" und den Sicherheitstechnischen Richtlinien für Gasfeuerungen an Dampfkesseln" (SR-Gas) herzustellen.	erledigt	W, wie beantragt

### Antrag 2-0347 Erweiterung und Nachrüstung gem. 17. BImSchV

#### Genehmigung 56-62-019.00-95-0801.1 vom 22.02.1996

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
1.2	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
1.3	Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
1.4	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
1.5	Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	anpassen	E, s. NB Ziffer III.2.2
1.6	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.7	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit	gültig	E, s. NB Ziffer III.2.2



	zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzustellen.		
1.8	Dem Staatlichen Umweltamt Herten und dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
2.1. 1	<p>2. Umweltschutz</p> <p>2.1 Störfallrecht</p> <p>Durch betriebsweisen ist sicherzustellen, dass in der Klärschlammaufarbeitungs-Anlage Stoffe nach Anhang II oder IV der Störfallverordnung nur in einer Menge vorhanden sein dürfen, die den Eintritt eines Störfalles offensichtlich ausschließen lassen. Gemäß Nr. 3.3.2 der ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfallverordnung vom 20.09.1993 ist die in der Regel gegeben, wenn die Stoffmenge im bestimmungsgemäßen Betrieb weniger als 10% der in Spalte 1 des Anhangs II zu Störfallverordnung bezeichnete Menge beträgt.</p>	ungültig: Rechtsgrund- lage veraltet	W, Anlage fällt nicht unter das Störfall- recht. Wenn die in der Anlage vor- handenen gefährlichen Stoffe die Schwellen- mengen des Störfallrech- tes erst- malig über- schreiten, ist dies der zuständigen Überwa- chungsbe- hörde anzu- zeigen.
2.1. 2	Innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Inbetriebnahme ist durch eine Messung einer vom Betrieb unabhängigen Stelle nachzuweisen, dass die Konzentration an polychlorierten Dibenzodioxid (Stoffe Nr. 174, 174a, 175b und 284) im Filterstaub des F-310 unterhalb der in der Störfallverordnung bezeichneten Menge beträgt.	erledigt	W, weil verfristet
2.1. 3	Anzahl, Art, Funktionsprinzip, Installationsort, Ansprechzeit und Auslöseschwelle der Gaswarneinrichtungen sind dem Staatlichen Umweltamt Herten 6 Wochen vor Aufnahme des Probetriebes anzuzeigen, so dass im Bedarfsfall Änderungen noch verwirklicht werden können.	erledigt	W, weil verfristet

2.2.1	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Anforderungen an die Feuerung</p> <p>Entsprechend § 4 Abs. 2 des 17. BImSchV muss die Temperatur der Gase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850°C betragen</p>	erledigt mit Genehmigung 02-651	W, wie beantragt, sieh auch Ziffer II dieses Bescheides
2.2.1.1	<p>Dem Staatlichen Umweltamt Herten ist vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen (z.B. durch Vorlage von Funktionsplänen), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,</li> <li>- eine Beschickung der Anlage nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrechterhalten wird.</li> <li>- eine Beschickung der Anlage mit Einsatzstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.</li> </ul>	weiter gültig	W, Anforderung des § 4 Absatz 8 der 17. BImSchV
2.2.1.2	<p>Nach Abschluss der geplanten Änderungen ist durch einen unabhängigen, von der Genehmigungsbehörde anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, ob die konstruktiven und verfahrenstechnischen Verbesserungen so durchgeführt wurden, dass die Anforderungen des § 4 der 17. BImSchV erfüllt werden. Hierzu ist bei den gemäß §10 der 17. BImSchV durchzuführenden messtechnischen Überprüfungen die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Verbrennungsbedingungen an der Abfallverbrennungsanlage nach der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - Rundschreiben des BMU vom 01.09.1994 - IG 13-51134/3 - (GMBI. 1994 S. 1231)" anzuwenden. Erkenntnisse aufgrund anderer Prüfungen (z.B. nach Dampfkesselverordnung) können vollinhaltlich für den Prüfumfang verwandt werden. Die Erkenntnisquellen sind anzugeben. Das Prüfergebnis ist dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen.</p>	Az.: 56-62-019.00/95/080 1.1 Mit Widerspruch vom 18.03.1996 erloschen	W, wie beantragt
2.2.2.1	<p>2.2.2 Emissionsüberwachung</p> <p>Messplätze</p> <p>Für die Festlegung der Probenahmestellen bei kontinuierlicher bzw. diskontinuierlichen Messungen ist die VDI- Richtlinie, 2066 Blatt 1, zu beachten. Die genaue Lage und Anordnung der Messstrecke ist im Einvernehmen mit dem</p>	erledigt	W, wie beantragt

	<p>Staatlichen Umweltamt Herten und dem amtlich anerkannten Sachverständigen, der die Kalibrierung vornehmen soll, festzulegen.</p>		
	<p>2.2.2.2 Kontinuierliche Quecksilberemissionsüberwachung                  Zur fortlaufenden registrierenden Kontrolle der Emissionen an Gesamtquecksilber - Hg - ist eine Messeinrichtung zu installieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet bekannt gemacht worden ist. Die Anforderungen an das Messgerät, den Einbau, die Wartung und die Kalibrierung sind analog den Anforderungen der 17. BImSchV zu erfüllen.                  Von der Forderung nach Einbau des Messgerätes kann abgesehen werden, wenn durch den Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass der Emissionsgrenzwert von 50 µg/m³ Hg ständig um mindestens mehr als 40% unterschritten wird. Der Nachweis hierzu kann von der Hüls AG durch Vorlage der Messergebnisse an der Abfallverbrennungsanlage Bau 506, die ebenfalls mit einem Zeolithen nachgerüstet wurde, erbracht werden.                  Unabhängig hiervon sind an der Klärschlamm-aufarbeitungsanlage die nach §13 der 17. BIm-SchV erforderlichen diskontinuierlichen Messungen durchzuführen. Ergänzend hierzu sind durch den Immissionsschutzbeauftragten der Hüls AG in den ersten 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Klärschlamm-aufarbeitungsanlage die Gesamtquecksilber- Emission nach der VDI - Richtlinie 3868, Blatt 1 - Entwurf - monatlich - zu ermitteln. Die Messberichte sind dem Staatlichen Umweltamt Herten unverzüglich nach jeder Einzelmessung schriftlich zu überreichen.                  Über die Fortführung weiterer Messungen entscheidet das Staatliche Umweltamt Herten nach Vorlage der Messergebnisse über die Ermittlung des Beladungsgrades des Zeolithen.</p>	<p>Ungültig, da keine Konti Messung und Grenzwert nicht mehr aktuell</p>	<p>W wie beantragt</p>
<p>2.2. 2.3</p>	<p>Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen                  Die Auswertung ist nach der "Richtlinie über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen nach der Verordnung über die Verbrennungsanlage für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe" - Rundschreiben des BMU vom 26.10.1992 - IGI 3 - 51134/3 - durchzuführen.</p>	<p>ungültig : keine konti Messung</p>	<p>W, wie beantragt</p>

<p>2.2. 2.4</p>	<p><b>Emissionsfernüberwachung</b></p> <p>Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentration für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden müssen, sind spätestens zum 01.12.1996 durch Anschluss an das Emissionsdatenfernübertragungssystem des Landes NRW für die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) an das Staatliche Umweltamt Herten zu übertragen.</p> <p>Die Übertragung hat gemäß der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition für Emissionsdatenfernübertragungssysteme oder mittels eines Anwenderprogrammes, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.</p> <p>Hinweis: Die Bundeseinheitliche Schnittstellendefinition ist als Anlage dem Erlass des MURL vom 01. Februar 1996, VA 3 - 8817.5.1-, beigefügt.</p> <p>Nach Installation des Emissionsfernübertragungssystems ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellenvorgabe vom Anlagenbetreiber zu führen.</p> <p>Die Installation ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Herten durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ Übergaberechner die Wartung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit im Rahmen der regelmäßigen Messgeräteüberprüfung durchzuführen.</p> <p>In den Fällen, in denen dem EFÜ - Übergaberechner des Betreibers kein weiterer Emissionsrechner vorgeschaltet wird, ist der Übergaberechner in die Kalibrierung und Abnahmeprüfung für die Messgeräte durch die nach §26 BImSchG anerkannte Messstelle einzubeziehen.</p>	<p>ist bereinigt mit Gerichtsurteil</p>	<p>W, wie beantragt</p>
---------------------	---	---	-----------------------------

<p>2.2. 3.1</p>	<p><b>2.2.3 Reststoffe</b>  <b>Adsorptionsmittel</b></p> <p>Der beabsichtigte Austausch des Zeolithen der HG - Minderungsstufe ist dem Staatlichen Umweltamt Herten unabhängig von den Vorgaben des Abfallrechtes im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Adsorptionsmittel, die aufgrund ihrer Kreislauf-rate oder sonstiger Defekte nicht zum Zwecke der Reaktivierung ausgeschleust werden, sind nachweislich in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.</p>	<p>Ungültig, anderes Ver-fahren</p>	<p>E, durch NB III.4.1.3 die-ses Be-scheides</p>
<p>2.2. 3.2</p>	<p><b>Aschen und Filterstäube</b></p> <p>Mit Bestätigung des Entsorgungsnachweises Nr. 9000 105 vom 23.11.1995 durch die Bezirksregierung Münster ist eine Ablagerung der anfallenden Aschen und Filterstäube (Stoffstrom 31) im Becken 3 der Deponie Hilgenberg zunächst nur bis zum 31.12.1996 zulässig.</p> <p>Sollte aufgrund des von Ihnen bis zum 01.07.1996 vorzulegenden Sanierungskonzeptes für das Becken 3 über den 31.12.96 hinaus eine weitere Ablagerung dort nicht möglich sein, ist ein weiterbetrieb der Klärschlammverbrennungsanlage nur zulässig, wenn ein anderer zulässiger Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg nachgewiesen ist.</p> <p>Mit Einsatz der in Ziffer IV.2.5.1 genannten Abfälle in der Klärschlammaufarbeitungsanlage sind die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle dem Schlüssel 31311 " Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen" zuzuordnen.</p>	<p>bereinigen: Verwertungs-nachweis existiert; Deponie Hilgenberg geschlossen</p>	<p>W, wie beantragt</p>
<p>2.3. 1</p>	<p><b>2.3 Vorbeugender Gewässerschutz</b></p> <p>Die beim Abkippvorgang im Bereich der Schlammsilos möglicherweise in der Auffang-grube oder auf die Verkehrsflächen fallenden wassergefährdende Stoffe sind bei Bedarf unverzüglich aufzunehmen. Die verunreinigten Flächen sind besenrein zu säubern.</p>	<p>weiter gültig</p>	<p>B, siehe NB III.10.1</p>

2.3. 2	Die Verkehrsflächen im Bereich der Schlamm- aufgabe sind mit einem medienbeständigen Asphalt - z.B. Deponieasphalt - abzudichten. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit ist dem Staatlichen Umweltamt Herten spätestens 3 Wochen vor Einbau des Asphaltes vorzule- gen.	erledigt	W, wie bean- tragt
2.3. 3	Die mit Edelstahlblechen ausgekleideten Be- tonabdichtungen der Container- und Kesselwa- genentleerstelle - Abfüll- und Containertasse sowie Grube - sind vor Inbetriebnahme und da- nach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem VawS-Sachverständigen auf Dichtheit zu prü- fen. Die Prüfberichte sind dem Staatlichen Um- weltamt Herten unverzüglich vorzulegen.	erledigt :VAwS Ungültig (in AwSV gere- gelt)	E durch NB III.5.ff dieses Be- scheides
2.3. 4	Bis spätestens zur Inbetriebnahme der Rauch- gaswaschanlage muss gegenüber dem Staatli- chen Umweltamt Herten der Nachweis geführt werden, dass die Beschichtung der Stahlbe- tontasse ausreichend dicht und beständig ge- gen die dort gehandhabten Stoffe ist.	erledigt	W, weil verfristet
2.3. 5	Die Asphaltdecke der Entladestelle für Salz- säure ist Säurefest auszubilden.	erledigt	W, weil erledigt, heute LAU- Anlage nach AwSV
2.3. 6	Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung wassergefähr- dender Stoffe einhergehen sowie evtl. erforder- liche Veranlassungen, sind in einem Betriebs- buch zu dokumentieren. Die Dokumentations- pflicht entfällt nur bei unbedeutenden Lecka- gen (z.B. Tropfverlusten). Das Buch ist dem Staatlichen Umweltamt Herten auf Verlangen vorzulegen.	anpassen	W, siehe Hin- weis IV.8

<p>2.3. 7</p>	<p>Das in der Auffanggrube (70m<sup>3</sup>) der Kesselwagen- und Containerentleerstation gesammelte kontaminierte Abwasser ist in der Klärschlammaufarbeitungs-Anlage mit zu verbrennen. In der gereinigten Auffanggrube anfallende nicht belastete Niederschlagswasser kann nach Übernahme in einem Pufferbehälter und Beprobung in der Fabrikationsabwasserkanal (FAK) geleitet werde. Bereits bei Überschreitung einer der nachstehenden Konzentrationen ist auch anfallendes Niederschlagswasser aus der Inselentwässerung als Abfall in der Verbrennungsanlage zu entsorgen.</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Parameter</u></th> <th><u>Grenzwert</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>TOC</td> <td>1000 mg/l</td> </tr> <tr> <td>AOX</td> <td>0,200 mg/l</td> </tr> <tr> <td>ΣBTEX (Benzol,Toluol, Ethylbenzol, Xylol)</td> <td>0,500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Phenolindex</td> <td>0,150mg/l</td> </tr> <tr> <td>Hg</td> <td>0,50 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Cd</td> <td>0,200 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Cu</td> <td>0,500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Ni</td> <td>0,500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Pb</td> <td>0,500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Crg</td> <td>0,500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Zn</td> <td>2,0 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Sn</td> <td>2,0 mg/l</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zeitpunkt, Menge und Kontrollbefunde des in den FAK abgeleiteten Wassers sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</p>	<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>	TOC	1000 mg/l	AOX	0,200 mg/l	ΣBTEX (Benzol,Toluol, Ethylbenzol, Xylol)	0,500 mg/l	Phenolindex	0,150mg/l	Hg	0,50 mg/l	Cd	0,200 mg/l	Cu	0,500 mg/l	Ni	0,500 mg/l	Pb	0,500 mg/l	Crg	0,500 mg/l	Zn	2,0 mg/l	Sn	2,0 mg/l	<p>ungültig: Kesselentleerstation wurde nicht errichtet</p>	<p>W wie beantragt</p>
<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>																												
TOC	1000 mg/l																												
AOX	0,200 mg/l																												
ΣBTEX (Benzol,Toluol, Ethylbenzol, Xylol)	0,500 mg/l																												
Phenolindex	0,150mg/l																												
Hg	0,50 mg/l																												
Cd	0,200 mg/l																												
Cu	0,500 mg/l																												
Ni	0,500 mg/l																												
Pb	0,500 mg/l																												
Crg	0,500 mg/l																												
Zn	2,0 mg/l																												
Sn	2,0 mg/l																												
	<p>2.4 Altlasten Falls während der Bauarbeiten kontaminierte oder organoleptische Auffälligkeiten Boden angetroffen wird, ist die Baustelle sofort stillzulegen und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu verständigen.</p>	<p>erledigt</p>	<p>W, weil verfristet</p>																										
<p>2.5. 1</p>	<p>2.5 Abfallwirtschaft In der Anlage dürfen neben den bisher genehmigten Abfällen nur im Katalog zum Antrag 2-347 auf den Seiten 1 bis 5 angegeben Abfällen angenommen, zwischengelagert und verbrannt werden. Die Klärschlämme aus den Kläranlagen der Werkes Marl der Hüls Ag stellen Abfälle</p>	<p>ungültig erledigt VWG-Gelsenkirchen</p>	<p>W, wie beantragt</p>																										

	Schlüssel 94801 " Schlämme aus industrieller Abwasserreinigung" dar.		
2.5. 2	Abfälle dürfen nur mit einem Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis oder vereinfachten Entsorgungsnachweis gemäß §§ 8-12 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 03.04.1990 BGB1.I S. 648 in die Klärschlammaufarbeitungsanlage übernommen und behandelt werden.	Az.: 56-62-019.00/95/080 1.1 Mit Widerspruch vom 18.03.1996 erloschen	W, wie beantragt
2.5. 3. ff.	Umsetzung der TA Abfall In der Klärschlammaufarbeitungsanlage werden im wesentlichen besonders überwachungsbedürftige Abfälle behandelt, so dass nachfolgende Bestimmungen der TA- Abfall einzuhalten sind.	Bitte neu formulieren bzw. zusammenfassen; teilweise ist die Rechtsgrundlage veraltet teilweise entsprechen Bezeichnungen wie "Organisationseinheit Kontrolle" nicht mehr dem heutigen Stand bzw. der Zusammenhang mit Bau 506 sollte umformuliert werden.  Die weiteren Maßnahmen entsprechen im Weiten den organisatorischen Maßnahmen aus der Entsorgungsfachbetriebsverordnung bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz.	W, siehe Begründung V.3.2 dieses Bescheides



2.5. 3.1	<p>Organisationseinheit Kontrolle</p> <p>Die Aufgaben der "Organisationseinheit Kontrolle" für die Klärschlammaufarbeitungsanlage sind von der bereits bestehenden "Organisationseinheit Kontrolle" für die Abfallverbrennungsanlage Bau 506 wahrzunehmen.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.1 Ablauforganisation</p> <p>Bei der Entsorgung von Abfällen sind von der "Organisationseinheit Kontrolle" die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>2.5.3.1.1.1 Bearbeitung der Annahmeerklärung</p> <p>Für die Bearbeitung der Annahmeerklärung sind vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage die folgenden Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>2.5.3.1.1.1.1 Betreuung des Abfallerzeugers bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärungen. Nach Maßgabe und im Auftrag des Erzeugers auch die Durchführung der erforderlichen Deklarationsanalyse, soweit eine Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz vorliegt.</p> <p>2.5.3.1.1.1.2 Durchführung der für die Annahmeerklärung erforderlichen Untersuchungen.</p> <p>2.5.3.1.1.1.3 Prüfung der Verantwortlichen Erklärung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Entsorgung in der Anlage.</p> <p>2.5.3.1.1.1.4 Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der Identitätskontrollen.</p> <p>2.5.3.1.1.1.5 Festlegung der Anlieferungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften</p> <p>2.5.3.1.1.1.6 Ausstellung der Annahmeerklärung.</p> <p>2.5.3.1.1.1.7 Übersendung des Entsorgungsnachweises (Ablichtung) an den Oberkreisdirektor Recklinghausen.</p>		
	<p>2.5.3.1.1.2 Annahmekontrolle</p> <p>Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:</p> <p>2.5.3.1.1.2.1 Kontrolle des Abfallbegleitscheines.</p> <p>2.5.3.1.1.2.2 Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheines mit dem Entsorgungsnachweises.</p>		S.O.

	<p>2.5.3.1.1.2.3 Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.</p> <p>2.5.3.1.1.2.4 Identitätskontrolle und Entnahme von Rückstellproben. Von der Identifikationsanalyse und der Probenrückstellung kann in begründeten Fällen abgesehen werden. Diese Gründe sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.</p> <p>2.5.3.1.1.2.5 Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises. Stimmt das Ergebnis der Identitätskontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung überein, darf der Abfall angenommen werden.</p> <p>Stimmt das Ergebnis der Identitätskontrolle nicht mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung überein, ist der Abfall zurückzuweisen. Über die Annahmeverweigerung ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers.</li> <li>- Nummer des Entsorgungs- bzw. des Sammelentsorgungsnachweises und der Begleitscheinnummer oder die Nummer des vereinfachten Entsorgungsnachweises.</li> <li>- Ergebnis der Identitätskontrolle mit Grund der Annahmeverweigerung.</li> </ul> <p>Die Bezirksregierung Münster ist über die Zurückweisung unverzüglich zu unterrichten; soweit ein Rücktransport zum Erzeuger der Abfälle nicht möglich ist, entscheidet sie über weitere Maßnahmen.</p>		
	<p>2.5.3.1.1.2.6 Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle, der Zuweisung zum Übergabeort und der erforderlichen Behandlungsschritte für den Abfall</p>		s.o.
	<p>2.5.3.1.1.3 Personal Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und</p>		s.o.

	Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.		
	<p>2.5.3.1.1.3.1 Leitungspersonal</p> <p>Die Anlagenleitung muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen. Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung nachgewiesen werden.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.1.3.2 Sonstiges Personal</p> <p>Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann z.B. durch die Ausbildung in der Fachrichtung Ver- und Entsorger oder durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.2 Information und Dokumentation</p> <p>2.5.3.1.2.1 Betriebsordnung</p> <p>Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.</p> <p>Die Betriebsordnung hat die Maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.</p> <p>Sie ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.2.2 Betriebshandbuch</p> <p>Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.</p> <p>Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die</p>		S.O.

	<p>Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.</p>		
	<p>2.5.3.1.2.3 Betriebstagebuch                  2.5.3.1.2.3.1 Inhalt des Betriebstagebuches                  Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.                  Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.1 die Entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.1 die entsorgungsnachweise für die in der Anlage zu entsorgenden Abfälle sowie für die Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.2 das Nachweisbuch für Rückstände, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.3 das Nachweisbuch für die angenommenen Abfälle</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.4 die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises oder des Vereinfachten Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.5 besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.6 Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.7 Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,</p> <p>2.5.3.1.2.3.1.8 Ergebnisse der Funktionskontrollen.</p>		<p>S.O.</p>

	Soweit von der Bezirksregierung Münster, dem Staatlichen Umweltamt Herten oder Oberkreisdirektor Recklinghausen darüber hinausgehende Nachweise gefordert werden, sind diese ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.		
	<p>2.5.3.1.2.3.2 Führung des Betriebstagebuches</p> <p>Das Betriebstagebuch kann auch in Form von Einzelblättern aus den verschiedenen Anlagereichen geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.</p> <p>Es ist vom Leiter der Organisationseinheit "Kontrolle" mindestens wöchentlich abzuzeichnen.</p> <p>Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.2.3.3 Aufbewahrungsfristen</p> <p>Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, dem Staatlichen Umweltamt Herten oder dem Oberkreisdirektor Recklinghausen vorzulegen.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.2.4 Informationspflichten</p> <p>2.5.3.1.2.4.1 Meldungen von besonderen Vorkommnissen</p> <p>Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirkt, sind unverzüglich dem Staatlichen Umweltamt Herten zu melden.</p> <p>Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.</p>		S.O.
	<p>2.5.3.1.2.4.2 Jahresübersicht</p> <p>Über die Daten der Ziffer 2.5.3.1.2.3.1.2, 2.5.3.1.2.3.1.2, 2.5.3.1.2.3.1.5 und 2.5.3.1.2.3.1.5 ist vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei den Ziffern 2.5.3.1.2.3.1.2</p>	Der Jahresübersicht ist im ersten Quartal nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres	W, Hinweis IV.5

	<p>und 2.5.3.1.2.3.1.3 die Abfallschlüssel gemäß Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 29.10.1991, Anhang 3 (Einführung des LAGA Kataloges, Stand 1990) anzuwenden sind.</p> <p>Bei den Angaben zu Ziffer 2.5.3.1.2.3.1.2 ist die Gesamtjahresmenge zu den jeweiligen Abfallschlüsseln nach Abfallerzeuger und zugehöriger Jahresmenge zu unterteilen.</p> <p>Der Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster vorzulegen.</p>	<p>des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Fachbereich 71 - Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Zukunftstechnologien in Form einer Excelauswertung zu übermitteln.</p>	
	<p><b>2.5.4 Untersuchung von Abfällen</b></p> <p>Die Untersuchung von Abfällen darf spätestens ab dem 01.12.1996 nur von Laboratorien vorgenommen werden, die über ein Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz ( LAbfG) verfügen.</p> <p>Soweit in Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder nicht anderes bestimmt ist, sind die Abfalluntersuchungen nach dem Erlass des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 17.05.1993 eingeführten LWA - Merkblatt, Nr. 12 " Parameter und Analyseverfahren bei Abfall- und Altlastenuntersuchungen" durchzuführen.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse sind auf die Abfalltrockensubstanz zu beziehen.</p> <p>Allen Untersuchungen ist ein Probenahmeprotokoll beizufügen.</p>	<p>prüfen ob Merkblatt aktuell</p>	<p>W, in einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt</p>
2.6	<p><b>Landschaftsschutz</b></p> <p>Die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Pflanzung an der Nordstraße ist mit der Stadt Marl abzustimmen. Hierbei sind Pflanzzeitpunkt und Pflanzdichte festzulegen, wobei die Pflanzung möglichst kurzfristig nach Abschluss der derzeit durchgeführten Tiefbauarbeiten im Pflanzbereich erfolgen sollen.</p>	<p>erledigt</p>	<p>W, weil erledigt</p>

3.1	3. Arbeitsschutz Die Verkehrswege (Laufstege usw.) sind mit einer künstlichen Beleuchtung auszurüsten, deren Nennbeleuchtungsstärke nach DIN mindestens 50 Lux beträgt.	erledigt	W, weil erledigt
3.2	Der Fluchtwegeverlauf der Verkehrswege ist durch entsprechende Schilder zu kennzeichnen.	erledigt	W, weil erledigt
3.3	Die Prüfung der Dampfkesselanlage gemäß § 15 DampfkV und des VbF Lagers gemäß § 13 VbF sind dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen als Kopie zu übersenden.	Vbf ist ungültig	W, weil erledigt bzw. ungültig
3.4	Für Lager- und Aufgabenbereiche der Container und Kesselwagenentleerstelle ist ein Plan der explosionsgefährdeten Bereiche mit Zoneneinteilung zu erstellen. Dieser Ex-zonenplan ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen vor Inbetriebnahme zu übersenden.	ungültig : nicht errichtet	W wie beantragt
3.5	Für das Anschließen der Container an das Pumpsystem sind Betriebsanweisungen gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung zu erstellen, die mit dem Gefahrstoffschutz der Hüls AG abzustimmen sind.	ungültig : nicht errichtet	W wie beantragt
3.6	Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen und dem Staatlichen Umweltamt Herten sind von der ersten Übernahme von Trockenschlämmen in die Silos B112/113 spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage die gewählten Schutzmaßnahmen gegen Staubbefreiung und zum Explosionsschutz zu beschreiben.	erledigt	W, weil verfristet
3.7	Der Druckkörper des Vorkessels und die wasser- und dampfführenden Verbindungsleitungen mit dem vorhandenen Abhitzkessel sind entsprechend den TRD zu berechnen, herzustellen und zu prüfen.	erledigt	W, weil erledigt
3.8	Die zusätzlichen Gasfeuerungen am Wirbelschichtofen und in der Nox- / Dioxinminderungsstufe müssen entsprechend der Vor-TRD 412 Gasfeuerungen an Dampfkesseln, Fassung 7/1991 errichtet und betrieben werden.	erledigt	W, weil erledigt

3.9	Die neu zu verlegenden Gasleitungen sind entsprechend den Richtlinien der DIN 2470, Teil 1, " Gasleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsüberdruck bis 16 bar ", Ausgabe 12/1987 und der Vor-TRd 412- Gasfeuerungen an Dampfkesseln- herzustellen und zu prüfen. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Sachverständigen gem. Dampfkessel- Verordnung vorzulegen.	erledigt	W, weil erledigt
3.10	Die zusätzliche Ölfeuerung muss entsprechend der Vor- TRD 411 Ölfeuerung an Dampfkesseln, Fassung 7/1991, errichtet und betrieben werden.	ungültig : keine Ölfeuerung	W, wie beantragt
3.11	Die Heizölleitungen sind entsprechend der Vor-TRD 411 - Ölfeuerungen an Dampfkesseln - zu verlegen und zu prüfen. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Sachverständigen gemäß Dampfkessel-Verordnung vorzulegen.	ungültig : keine Ölfeuerung	W, wie beantragt
3.12	Durch eine geeignete technische Maßnahme ist sicherzustellen, dass der Gasbrenner in der Rauchgasreinigungsstufe (NOx- Dioxinminderung) während der Belüftung des Wirbelschichtofens nicht in Betrieb gehen kann.	erledigt	W, weil erledigt
3.13	Die Stromlaufpläne für die Verriegelung der zusätzlich installierten Feuerungsanlagen sind dem Sachverständigen gemäß Dampfkessel-Verordnung rechtzeitig vor Abnahmeprüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil erledigt
3.14	Der Gasbrenner in der Nox- / Dioxinminderungsstufe ist bei der Abnahmeprüfung zusätzlich einer Einzelprüfung in Anlehnung an DIN 4788, Teil 2, Ausgabe 2/ 1990 zu unterziehen.	erledigt	W, weil erledigt
3.15	Die geänderte Dampfkesselanlage ist einer Abnahmeprüfung durch zuständigen Sachverständigen gemäß Dampfkessel-Verordnung zu unterziehen.	erledigt	W, weil erledigt



## Antrag 2-0425 Hg-Minderung - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.024.00/98/0801.1 vom 09.09.1998

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil erledigt
1.2	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.3	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	anpassen	E, s. NB Ziffer III.2.2
1.4	Dem staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
2.1	<p>2. Umweltschutz</p> <p>Zur fortlaufenden registrierenden Kontrolle der Emissionen an Gesamtquecksilber - Hg - ist eine Messeinrichtung zu installieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet bekannt gemacht worden ist. Die Anforderungen an das Messgerät, den Einbau, die Wartung und die Kalibrierung sind analog den Anforderungen der 17. BImSchV zu erfüllen.</p> <p>Von der Forderung nach Einbau des Messgerätes kann abgesehen werden, wenn durch den Betreiber der Nachweis erbracht wird, dass eine Emissionskonzentration von 20 µg/m<sup>3</sup> Hg unterschritten wird. Der Nachweis kann durch Vorlage von Messergebnissen i.S des § 13 der 17. BImSchV analog zur Messreihe an der Abfallverbrennungsanlage Bau 506 erbracht werden. Die Messplanung ist mit dem Staatl. Umweltamt Herten abzustimmen.</p>	<p>Mit Antrag 2- 602 ist Nebenbestimmung 1.1 erloschen.</p> <p>" III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, außer der Nebenbestimmung Nr. III 2.1 des Bescheides vom 09.09.1998, Az.: 56-62.024.00/98/0801.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Be-</p>	W, wie beantragt

		scheid keine Abweichungen ergeben. "	
2.2	Es dürfen nur Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen - soweit vorher angezeigt - andere Stoffe und Zubereitungen nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf ihre Reinigungsleistung sowie toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwert (z.B. Dampfdruck, Klassifizierung nach TA Luft, Geruchsintensität z.B. nach Anhang B der Geruchsimmisionsrichtlinie bzw. der Nukem- Liste, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragungsrate, Gefährdungspotential, Gefährdungspotential gem. VAWS nicht ungünstiger einzustufen sind als die mit diesem Bescheid genehmigten.	weiter gültig (Hg Minderung nicht Antragsgegenstand, zudem veraltete Rechtsgrundlage)	W, weil Stofföffnung  Die KSV ist keine Mehrstoff- und Vielzweckanlage im Sinne des § 6 BImSchG.
2.3	Der erstmalige Einsatz solcher Stoffe und Zubereitungen ist dem Staatlichen Umweltamt Herten jeweils unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen sowie des Sicherheitsdatenblattes unverzüglich, spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.  Hinweis : Der Einsatz in den Antragsunterlagen nicht genannter krebserzeugender, erbgutverändernder bzw. fortpflanzungsgefährdeter Stoffe ist durch diese Genehmigung nicht gedeckt. Die Einstufung richtet sich nach Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung bzw. Ziffer 2.3 der TA Luft.	weiter gültig (Hg Minderung nicht Antragsgegenstand, zudem veraltete Rechtsgrundlage)	Siehe NB III.4.1.3 dieses Bescheides
	3. Abfallrecht Der Anlagenbetreiber hat spätestens 14 Tage vor der erstmaligen Entsorgung der Absorbentien Kombisorbon (soweit Kombisorbon nicht über den Wirbelschichtofen entsorgt wird) und Selenfiltermasse der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzulegen. Im Fall der Abfallbeseitigung ist plausibel darzulegen, aus welchen Gründen eine Abfallverwertung nicht erfolgen kann. Bei der Entsorgung von Abfällen zur Be-	erledigt	W, weil verfrisstet bzw. wie beantragt

	<p>seitigung sowie bei überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung hat der Nachweis gemäß Nachweisverordnung - NachwV -vom 10.09.1996, BGB1. I S.1382 zu erfolgen.</p> <p>Bei nicht überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - aussagekräftige Unterlagen über den Verbleib vorzulegen.</p>		
	<p>4. Arbeitsschutz 4.1 Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen ist der erstmalige Einsatz von Selenfiltermasse eine Woche vorher anzuzeigen.</p>	weiter gültig (Hg Minderung nicht Antragsgegenstand, zudem veraltete Rechtsgrundlage)	W, verfristet, weil Selenfiltermasse lt. Formular 3 Blatt 1 in der BE 07 eingesetzt wird

Antrag 2-0431, Diverse Änderungen (Dampfkesselleistung, Stoffströme) - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.010.00/00/0801.1 vom 29.08.2000

NB Nr.	Wortlaut der Nebenbestimmung	Beantragte Änderung	Bewertung
1.1	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
1.2	Die Nebenbestimmungen bisheriger behördlicher Entscheidungen (z.B. Erlaubnisse, Genehmigungen) gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Genehmigungsbescheid keine Abweichungen ergeben.	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1
1.3	Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Betriebsleiter der Anlage oder seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.	weiter gültig	E, s. NB Ziffer III.2.2

1.4	Dem staatlichen Umweltamt Herten ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens <u>14 Tage vor</u> der beabsichtigten Inbetriebnahme vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
2.1	2. Umweltschutz Es dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, die in den Antragsunterlagen (Ziffer 8) beschrieben sind.		W, weil Stoff- öffnung  Die KSV ist keine Mehrstoff- und Vielzweckanlage im Sinne des § 6 BIm-SchG.
2.2	Die Probenahmestellen für die Schlämme hinter den Förderpumpen sind so anzuordnen, dass eine Probenahme durch das Staatliche Umweltamt Herten jederzeit möglich ist. Die Lage der Probenahmestelle ist dem Staatlichen Umweltamt Herten schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil erledigt
	2.3 Das Mischungsverhältnis "Eigenschlamm" zu "Fremdschlamm" ist zu dokumentieren (z.B. Betriebstagebuch) und auf Verlangen dem Staatlichen Umweltamt Herten vorzulegen. Das Betriebstagebuch und das Betriebsbuch ist entsprechend fortzuschreiben.	erledigt	W, weil keine Annahmbergrenzung für Fremdschlämme
	2.4 Die Pumpenleistung der Förderpumpe muss jederzeit gut ablesbar sein.	erledigt	W, weil erledigt
	3. Arbeitsschutz 3.1 Die Stoffe und Zubereitungen (Antragsunterlagen Ziffer 8) dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten i.S. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten sein. In Zweifelsfällen können als Nachweise Flammpunktbestimmungen sein. Der Nachweis bzw. das Verfahren zur Sicherstellung dieser Anforderung ist auf Verlangen dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz vorzulegen.	erledigt	W, weil erledigt
	3.2 Die Schlammspezifikation ist entsprechend der v.g. Nebenbestimmung anzupassen.	erledigt	W, weil erledigt

## Antrag 2-0491 Übernahme von Zusatzwasser - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.017.00/01/0801.1 vom 29.07.2002

<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
III.1.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichung ergeben.	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1
III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
	III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
III.2.1	Es darf nur Abwasser eingesetzt werden, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Belastung nicht überschreitet.	weiter gültig	B, siehe NB III.10.2

## Antrag 2-0602 Änderung einer Nebenbestimmung - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.147.00/04/0801.1 vom 03.05.2005

<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
III.1.1	III.1 Allgemeine Festsetzungen Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen, außer der Nebenbestimmung Nr.III 2.1 des Bescheides vom 09.09.1998, Az.: 56-62.024.00/98/0801.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	erledigt	W, wie beantragt

III.1.2	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
III.1.3	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
III.2	<p>Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen</p> <p>Zur fortlaufenden registrierenden Kontrolle der Emissionen an Gesamtquecksilber (Hg) ist eine Messeinrichtung zu installieren, die von der zuständigen Behörde als geeignet bekannt gemacht worden ist. Die Anforderungen an das Messgerät, den Einbau, die Wartung und die Kalibrierung sind analog den Anforderungen der 17. BImSchV zu erfüllen. Von den Forderungen nach Einbau eines Messgerätes kann abgesehen werden, wenn der Betreiber monatlich mit mindestens drei Einzelmessungen des Halbstundenmittelwertes im Sinne des § 13 der 17. BImSchV die Unterschreitung des Grenzwertes um mindestens 80% (<math>&lt; 10 \mu\text{g}/\text{m}^3</math>) nachweist. Die Messungen können unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Die Füllung mindestens einer Adsorbierschicht ist auszutauschen, wenn bei einer der drei monatlichen Einzelmessungen eine Emissionsmassenkonzentration von <math>10 \mu\text{g}/\text{m}^3</math> überschritten wird. Dem StUA Herten sind alle Werte der Einzelmessungen bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres, sowie auf Verlangen, vorzulegen.</p>	weiter gültig	B, siehe NB III.10.3

Antrag 2-0551 Diverse Änderungen - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.089.00/05/0801.1 vom 12.06.2006

	<p>1. Maximaler Eingangsstoffstrom 24.000 kg/h;                  2. Übernahme weiterer Abfälle (außer Klärschlämmen);                  3. Schwefelgehalt Kombisorbon 15%, Einsatz Medisorbon, Selenfiltermasse, Filtriplus o. a. mit nicht ungünstigeren relevanten Sicherheitskennwerten;                  4. Verzicht auf Atemschutz beim Umfüllen von Adsorbentien;                  5. Verwendung/Lagerung zusätzl. Betriebsmittel (Rostinhibitor, Reinigungs- u. Bindemittel);                  6. Neue Abwasserströme (Dampftrommel, Kesselspeisewasser, Kondensat und Niederschlag → FAK, Kondensat Kamin u. Adsorber sowie Spritzwasser v. Schlammgebäude u. Tassen KA);                  7. Änderung Emissionsüberwachung (Wegfall O2-Messung in Nachbrennzone, SO2-Messung, kont. Messung 10 Min. CO- und Temp.werte, eine statt zwei Messebenen, wiederkehrende Messungen durch Immissionsschutzbeauftragten);                  8. Hg-Emission im Störungsbetrieb: max. 0,002 kg/h</p>		Keine NB, beantragte Änderungen
<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
III.1.1	<p>III.1 Allgemeine Festsetzungen                  Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.</p>	erledigt	E, s. NB Ziffer III.2.1
III.1.2	<p>Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.</p>	erledigt	W, weil verfristet
III.1.3	<p>Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.</p>	erledigt	W, weil verfristet
III.2.1	<p>III.2 Immissionsschutzrechtliche Festsetzung                  Es dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen gehandhabt werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf ihre toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte (z.B. Dampfdruck, Klassifizierung</p>	weiter gültig	W, weil Stofföffnung  Die KSV ist keine Mehrstoff- und Vielzweckanlage im Sinne des

	<p>nach TA Luft 2002, Geruchsintensität, Wassergefährdungsklasse, Eindringtiefe, Abtragungsrate) nicht ungünstiger einzu- stufen sind als die mit diesem Bescheid genehmigten. Der erstmalige Einsatz solcher Stoffe oder Zubereitungen ist dem StUA Herten jeweils unter Beifü- gung aussagekräftiger Unterlagen sowie des Sicherheitsdatenblattes unverzüg- lich, spätestens 14 Tage vorher, schrift- lich anzuzeigen. Der Einsatz in den An- tragsformularen nicht genannter krebser- zeugender, erbgutverändernder bzw. fortpflanzungsgefährdender Stoffe ist durch diese Genehmigung nicht gedeckt. Die Einstufung richtet sich nach den Technischen Regeln zur Gefahrstoffver- ordnung bzw. Nr. 5.2.7.1 TA Luft 2002.</p>		<p>§ 6 BIm- SchG.  Siehe auch NB III.4.1.3</p>
	<p>III.2.2 Die wiederkehrenden Emissions- messungen an der Emissionsquelle A (E- Erklärungsnummer 9605 001) sind, sofern sie nicht von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden, von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist -- - unter Federführung des Immissions- schutzbeauftragten --- durchzuführen lassen. Die Messungen sind entspre- chend Nr. 5.3. ff. TA Luft 2002 durchzu- führen.</p>	<p>weiter gültig</p>	<p>E, siehe NB III.4.3.1</p>

Antrag 2-0651 Herabsetzung der Mindestverbrennungstemperatur - ohne Bauvorhaben

Genehmigung 56-62.129.00/06/0801.1 vom 26.06.2008

<b>NB Nr.</b>	<b>Wortlaut der Nebenbestimmung</b>	<b>Beantragte Änderung</b>	<b>Bewertung</b>
III.1.1	<p>III.1 Allgemeine Festsetzungen Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß wei- ter, soweit sie nicht durch Fristablauf o- der Verzicht erloschen bzw. durch Erledi- gung erfüllt sind und soweit aus diese Bescheid keine Abweichungen ergeben.</p>	<p>erledigt</p>	<p>E, s. NB Ziffer III.2.1</p>
III.1.2	<p>Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert wer-</p>	<p>erledigt</p>	<p>W, weil verfristet</p>



	den. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.		
III.2	<p>Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen</p> <p>Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach §5 Abs.1 Nr.4 der 17. BImSchV ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen.</p> <p>Die Messungen der PCDD/F- Emissionen sind unmittelbar nach Absenkung der Mindesttemperatur auf 800°C im Abgas der Quelle A (E-Erklärungsnummer 9605001) durchführen zu lassen. Der Messplan und der Umfang der Messung sind zuvor mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Der Immissionsschutzbeauftragte hat den Termin der Messung der Bezirksregierung Münster mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Die Probenahme hat nach der VDI-Richtlinie 3499 BL. 2, in der Fassung vom Februar 2004, zu erfolgen. Die Messung und Analytik muss den Anforderungen der DIN EN 1948- 1-3 entsprechen. Gemäß DIN EN 1948 muss die Wiederfindungsrate eines jeden zugesetzten Probenahmestandards größer als 50 % sein. Im Messbericht sind die Schadstofffrachten an organischen gebundenem Chlor im Eingasstoffstrom zu dokumentieren. Außerdem sind im Messbericht die Wiederfindungsraten der zugesetzten 13C12 markierten PCDD/PCDF - Standards anzugeben. Das Messinstitut ist zu beauftragen zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster unverzüglich zu übersenden. Die entsprechenden Stellen sind im Rd. Erl. des Umweltministeriums - V-3/5-5-8817.4.2/8043.2(V Nr.2/03) vom 25.05.2003 - aufgeführt. <b>Hinweis: Die Nebenbestimmung III.2 ist eine einmalige Messung nach Änderung der Betriebsweise. Im Übrigen wird auf die Regelung zur Messung und Überwachung im 3. Teil der 17. BImSchV verwiesen.</b></p>	weiter gültig	E durch NB III.4.3.1 und 17. BImSchV

**Anhang III zugelassene Abfälle der Klärschlammaufarbeitung,**  
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/21/8.1.1.1

<b>Positivkatalog der Klärschlammaufarbeitung AK-Nr.: 9605, Stand Januar 2022</b>	
AVV-Schlüssel	Bezeichnung
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit der Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040106	Chromhaltige Schlämme
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050701*	Quecksilberhaltige Abfälle
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
060602	Abfälle die gefährliche Sulfide enthalten
061302*	gebrauchte Aktivkohle
061303	Industrieruß
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
070213	Kunststoffabfälle
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070299	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
070401*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070501*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
070799	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
080411*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100327*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100409*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101119*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120110*	synthetische Bearbeitungsöle
120112*	gebrauchte Wachse und Fette
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130701*	Heizöl und Diesel
130702*	Benzin
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
130899*	Ölabfälle a. n. g.
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150109	Verpackungen aus Textilien
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
160113*	Bremsflüssigkeiten
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
160119	Kunststoffe
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

160305*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle
160708*	ölhaltige Abfälle
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
170203	Kunststoff
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190203*	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204*	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205*	Schlämme aus der physikalischen-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalischen chemischen Behandlung
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209*	Feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	Als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	fallen
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	Gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
191204	Kunststoff und Gummi
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200113*	Lösemittel
200125	Speiseöle und -fette
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200139	Kunststoffe
200304	Fäkalschlamm

**Anhang IV Zitierte Vorschriften**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0051/21/8.1.1.1

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)



4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- EMAS PrivilegV Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, 2794)
- EfbV Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145)
- FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 v. 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
Richtlinien zur Eignungsprüfung, Einbau, Kalibrierung, Wartung von Messgeräten und deren Auswertung	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr. d. BMUB vom 23.01.2017 - IG I 2 – 45053/5 (GMBI. S. 233)
Schnittstellendefinition EFÜ	Emissionsfernübertragung Schnittstellendefinition, überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, zuletzt geändert mit Stand April 2017
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)